



## **Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

**Raumordnung und  
Raumplanung**

**Nachtrag zum  
New Public Management**

**EHG Ennshafen GesmbH**

**Transportkosten bei drei  
Gebietskrankenkassen**

**Fachhochschule  
Wiener Neustadt**

**Bisher erschienen:**

Reihe                                      Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die  
Niederösterreich 2003/1              Stadt Wiener Neustadt

**Auskünfte**

Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466  
Fax        (00 43 1) 712 49 17  
E-Mail    presse@rechnungshof.gv.at

**Impressum**

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 <a href="http://www.rechnungshof.gv.at">http://www.rechnungshof.gv.at</a>
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben:	Wien, im April 2003



**Wahrnehmungsbericht  
des Rechnungshofes**

**Raumordnung und Raumplanung**

**Nachtrag zum Wahrnehmungsbericht  
New Public Management  
in den Ländern**

**EHG Ennschafen GesmbH**

**Transportkosten bei drei  
Gebietskrankenkassen**

**Fachhochschule Wiener Neustadt  
für Wirtschaft und Technik  
Gesellschaft mbH**



---

## VORBEMERKUNGEN

**A**

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

---

## **Nieder- österreich**

### Bereich des Bundeslandes Niederösterreich

Raumordnung und Raumplanung 3

Nachtrag zum Wahrnehmungsbericht  
New Public Management in den Ländern 31

EHG Ennshafen GesmbH 33

Transportkosten bei drei Gebietskrankenkassen 47

### Wirkungsbereich der Stadt Wiener Neustadt

Fachhochschule Wiener Neustadt für  
Wirtschaft und Technik Gesellschaft mbH 65

---

**B**

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 zweiter Satz B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat. Über die im Bericht enthaltene Gebarungsüberprüfung der Fachhochschule Wiener Neustadt wird dem Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt inhalts- und zeitgleich berichtet.

### Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.







## Bereich des Bundeslandes Niederösterreich

### Raumordnung und Raumplanung

#### Kurzfassung

Bereits nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 1968 hatten die Gemeinden örtliche Raumordnungsprogramme zu erstellen. Ein landesweites integratives Programm zur überörtlichen Raumordnung befand sich gerade in Ausarbeitung. Im Jahr 1998 wurde ein Leitbild für die räumliche Entwicklung des Landes veröffentlicht. Zur landesweiten Sektoralplanung lagen acht verordnete Raumordnungsprogramme für Sachbereiche vor. Weiters waren fünf regionale Raumordnungsprogramme erstellt.

Ende 2001 war erst für 356 der 573 Gemeinden die digitale Katastralmappe verfügbar. Bei der Digitalisierung der örtlichen Raumordnungsprogramme bestand ein erhebliches Defizit.

Kenndaten der Raumordnung/–planung						
	1997	1998	1999	2000	2001	Durchschnittswerte
	in 1 000 EUR					
<b>Mittleinsatz</b>	2 992,8	2 803,0	3 093,4	2 852,8	3 490,8	3 046,6
<b>Personaleinsatz</b>	Anzahl					
Befasste Mitarbeiter*	36,2	38,9	39,5	37,0	38,9	38,1

\* anteiliges Beschäftigungsausmaß für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Raumordnung/–planung





## ALLGEMEINER TEIL

### Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im März 2002 die Gebarung des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Raumordnung und Raumplanung im Rahmen einer Querschnittsprüfung in allen Bundesländern mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien. Letztere bezog der RH in diese Querschnittserhebung deshalb nicht mit ein, weil sie als Großstadt unter allen Bundesländern eine Sonderstellung einnimmt.

Zu dem im Juli 2002 übermittelten Prüfungsergebnis gab die Niederösterreichische Landesregierung im Oktober 2002 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung gleichfalls im Oktober 2002.

### Grundsätzliches

#### Gesamtrahmen

- 2 Der RH überprüfte die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg zum Thema Raumordnung und Raumplanung. Schwerpunkte der Überprüfung waren die Aktivitäten, Arbeitsweisen und die Organisation der mit Raumordnung und Raumplanung befassten Organisationseinheiten sowie der Vollziehungsstand der gesetzlichen Regelungen. Damit soll eine Gegenüberstellung von Daten der einzelnen Bundesländer zu verschiedenen Bereichen der Raumordnung möglich sein. Der RH beschränkte sich bei seinen Erhebungen auf die örtliche und überörtliche Raumordnung, das geografische Informationssystem sowie auf Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, um Überschneidungen mit anderen Bereichen der Verwaltung (zB Naturschutz, Verkehr, Wasserwirtschaft, Umwelt) — die Raumordnung ist eine typische Querschnittsmaterie — zu vermeiden.

#### Ziele und Grundsätze der Raumordnung

- 3 Raumordnung kann als Gesamtheit der Maßnahmen von Gebietskörperschaften verstanden werden, die darauf abzielen, das gesamte Territorium nach bestimmten politischen Zielsetzungen, die sich auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie auf die Umwelt beziehen, zu gestalten. Sie dient somit der geordneten räumlichen Gesamtentwicklung. Raumordnung sucht nach Lösungen, den beschränkten Lebensraum bestmöglich zu nutzen, die Lebens- und Standortqualität zu erhalten, zu entwickeln und unverzichtbare Naturwerte zu bewahren. Sie soll einerseits dazu dienen, durch unterschiedliche Raumnutzungen entstehende Beeinträchtigungen und Konflikte zu vermeiden, andererseits aber attraktive Voraussetzungen für Wohnen, Wirtschaften, Ausbildung, Versorgung und Freizeit zu entwickeln. Raumordnung muss auch für die Sicherheit der Siedlungen vor Naturgefahren sorgen.

In einem Europa, in dem Grenzen an Bedeutung verlieren, ist darüber hinaus dem Anliegen einer kooperativen und grenzüberschreitenden Raumordnung Rechnung zu tragen.

## Grundsätzliches

### 6

#### Rechtsgrundlagen

- 4 Der Begriff "Raumordnung" ist im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht enthalten. Mit der B-VG-Novelle 1962, BGBl Nr 205/1962, wurde der mit der Raumordnung in Verbindung stehende Begriff Raumplanung eingeführt. Gemäß Artikel 118 Abs 3 Z 9 B-VG obliegt den Gemeinden die örtliche Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich.

Das B-VG sieht keine Kompetenz des Bundes für hoheitliche Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene vor. In einzelnen Ressorts werden lediglich sektorale Planungen mit Raumbezug (zB bei der Forst-, Wasser-, Abfallwirtschaft) vorgenommen. In Wahrnehmung ihrer Kompetenz für die hoheitliche Raumordnung im Sinne des Artikels 15 B-VG (Generalzuständigkeit der Länder für nicht ausdrücklich dem Bund übertragene Hoheitsaufgaben) haben die Länder Raumordnungsgesetze erlassen.

Auf dieser Grundlage betreiben die Gemeinden flächendeckend Raumplanung und unterliegen dabei der aufsichtsbehördlichen Kontrolle des Landes. Die Planungen der Länder und Gemeinden haben auf Bundesplanungen Rücksicht zu nehmen. Für die Koordinierung der Planungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden wurde 1971 die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) gegründet. Sie ist ein Beratungsorgan ohne eigene Rechtspersönlichkeit. In der Österreichischen Raumordnungskonferenz arbeiten Bund, Länder sowie Städte- und Gemeindebund unter ständiger Beiziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner zusammen. Es handelt sich um eine Kooperationsplattform der Gebietskörperschaften durch unverbindliche Absprachen im rechtsfreien Raum.

#### Österreichisches Raumordnungskonzept

- 5 Schon zur Zeit der Gründung der Österreichischen Raumordnungskonferenz wurde erkannt, dass ein Raumordnungskonzept für Österreich notwendig sein wird. Das erste Konzept entstand 1981. Ein überarbeitetes "Österreichisches Raumordnungskonzept" folgte 1991. Im November 2002 veröffentlichte die Österreichische Raumordnungskonferenz das "Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001" (ÖREK 2001). Es handelt sich dabei um ein Konsensprodukt aller Partner der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Es ist nicht verbindlich, sondern hat Leitbildfunktion und richtet sich daher als Empfehlung und Orientierungsrahmen an all jene, die mit raumrelevanter Planung befasst sind.

**Grundsätzliches****7**

Europäische Ebene

- 6 Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) im Jahr 1995 brachte durch die Beachtung der internationalen europäischen Dimension auch für die Raumentwicklungspolitik bedeutende Veränderungen. Den stärksten Bezug zur Raumentwicklung haben dabei die Strukturfonds der EU als Finanzierungsinstrumente für eine Vielzahl von Programmen zur Strukturverbesserung und Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes, zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zur Belebung städtischer Problemgebiete, zur Entwicklung des ländlichen Raumes sowie im Bereich der Agrar-, Umwelt- und Verkehrspolitik.

Obwohl die EU keine rechtliche Kompetenz für umfassende räumliche Konzepte und Planungen hat, war ihr die bessere Abstimmung der verschiedenen raumrelevanten Politiken auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene ein besonderes Anliegen. Dies führte zur Verabschiedung des "Europäischen Raumentwicklungskonzeptes" (EUREK) im Jahr 1999, das politische Ziele und allgemeine Raumentwicklungsprinzipien auf Ebene der EU im Hinblick auf eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung des europäischen Territoriums unter Berücksichtigung seiner Vielfalt definiert.

Für die räumliche Entwicklung Österreichs ist letztlich auch die Alpenkonvention von Bedeutung. Darin haben sich die Vertragspartner (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien sowie die EU) verpflichtet, zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen durch umsichtige und nachhaltige Nutzung der Ressourcen beizutragen sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum zu verstärken.

Mittleinsatz

- 7 Der RH erhob für die Jahre 1997 bis 2001 den Mittleinsatz der einzelnen Bundesländer für die Raumordnung. Er ging dabei von folgenden Voraussetzungen aus:

(1) Die eingesetzten Mittel werden auf folgende vier Kernbereiche der Raumordnung aufgeteilt, um eine differenzierte Gegenüberstellung der Bundesländer zu ermöglichen:

- örtliche Raumordnung;
- überörtliche Raumordnung;
- EU-Regionalpolitik (nur INTERREG);
- geografisches Informationssystem.

(2) Für die Ermittlung der Personalkosten schätzten die Länder die Anzahl der tatsächlich mit der Raumordnung befassten Mitarbeiter in den angeführten Kernbereichen.

(3) Die Bewertung des anteiligen Beschäftigungsausmaßes erfolgte mit von den Ländern errechneten Durchschnittssätzen, die neben den Verwaltungsgemeinkosten auch Sach- und Raumkosten, nicht jedoch den Pensionsanteil enthielten.

(4) Die auf die Verwaltung entfallenden Beschäftigungsanteile sowie die in den Rechenwerken der Länder für die Raumordnungsabteilungen vorgesehenen Ausgaben wurden mit errechneten bzw geschätzten Prozentsätzen auf die angeführten Bereiche umgelegt.

(5) Förderausgaben wurden zur Vermeidung von Verzerrungen nicht berücksichtigt.

(6) Im Rahmen der EU-Regionalpolitik wurden nur die Kosten für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG als das Programm mit dem engsten Bezug zur Raumordnung einbezogen.

Der unterschiedliche Mitteleinsatz in den Ländern für die Raumordnung bringt auch zum Ausdruck, welcher Stellenwert ihr im jeweiligen Land beigemessen wird. Zu berücksichtigen wären aber auch die unterschiedlichen Gehaltsansätze in den Ländern.

### EU-Strukturpolitik

- 8 Die EU wendet einen großen Teil ihres Budgets für Strukturmaßnahmen auf. Hierbei ist der Mitteleinsatz auf die Verwirklichung der Maßnahmen in Zielgebieten ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgt durch die Europäischen Strukturfonds (siehe unten).

– Programmplanungsperiode 1995–1999

Von sieben Zielgebieten waren vor allem die folgenden drei von Relevanz:

Ziel 1-Gebiet: Entwicklung und strukturelle Anpassung von (großräumigen) Regionen mit Entwicklungsrückstand;

Ziel 2-Gebiet: Umstellung von Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung;

Ziel 5b-Gebiet: Entwicklung und Strukturanpassung der ländlichen Gebiete.

– Programmplanungsperiode 2000–2006

Folgende Zielgebiete sind für die Raumordnung relevant:

Ziel 1-Gebiet: Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand;

Ziel 2-Gebiet: Wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen;

Ziel 3-Gebiet: Entwicklung der Humanressourcen.



Zusätzliche Förderungen erfolgen durch die so genannten Gemeinschaftsinitiativen (Förderungsprogramme für bestimmte als wichtig erachtete strukturpolitische Anliegen, die vorgegebene Maßnahmenbereiche zu beinhalten haben). Folgende Gemeinschaftsinitiativen sind von Bedeutung:

- INTERREG II (Periode 1995–1999)
- INTERREG III (Periode 2000–2006): Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des gesamten Gemeinschaftsraumes durch grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit
- LEADER II (Periode 1995–1999)
- LEADER+ (Periode 2000–2006): Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes.

Einheitliches  
Programmplanungs-  
dokument

Jeder Mitgliedstaat der EU erstellt für jedes Ziel bzw jede Gemeinschaftsinitiative ein Einheitliches Programmplanungsdokument, das den Entwicklungsplan, Vorschläge für konkrete operationale Programme zur Umsetzung des Planes sowie Anträge auf Finanzierungsbeitrag der Strukturfonds am Budget der operationalen Programme enthält. Die Dokumente werden von der Kommission genehmigt.

Europäische  
Strukturfonds

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist seit Jahren eines der vorrangigen Ziele der EU. Durch die Stärkung des Zusammenhalts fördert die EU eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, die Entwicklung der Beschäftigung und der Humanressourcen, den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Beseitigung von Ungleichheiten sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen. Dafür wurden die Struktur- und Kohäsionsfonds als Finanzinstrumente geschaffen:

- (1) Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert im Wesentlichen die Regionen mit Entwicklungsrückstand, mit wirtschaftlicher Umstellung und mit Strukturproblemen.
- (2) Der Europäische Sozialfonds (ESF) wird vor allem im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie tätig.
- (3) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) trägt zur Verbesserung der Effizienz der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und der Entwicklung der ländlichen Gebiete bei.
- (4) Das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) ist ein strukturpolitisches Finanzinstrument für den Fischereisektor.

- 9 Nachstehend werden nennenswerte Begriffe für die Raumplanung überblicksartig erläutert.

#### Baulandmobilisierung (Bodenmobilität)

Die Baulandmobilisierung soll insbesondere eine flächensparende Siedlungsentwicklung unterstützen, die optimale Nutzung der Siedlungsinfrastruktur ermöglichen, unverbaute Landschaften erhalten und die Verfügbarkeit von Bauland zu vertretbaren Preisen bewirken. Mögliche Instrumente dafür sind zB die Festlegung von Bebauungsfristen, die Vertragsraumordnung, Zusammenlegungsabkommen, Baurechtsaktionen, Aufschließungsbeiträge und die Einrichtung von Bodenbeschaffungsfonds.

Vor allem in der ersten "Generation" der Flächenwidmungspläne wurden große Flächen an Bauland gewidmet, die aber aus verschiedenen Gründen nicht widmungsgemäß genutzt wurden. Da nicht genügend gewidmetes Bauland verfügbar war, wurden in weiterer Folge an Ortsrändern zusätzliche Flächen gewidmet; dies führte zu Zersiedelungstendenzen.

#### Baulandreserve (Baulandüberhang)

Darunter ist gewidmetes, aber unverbautes Bauland zu verstehen.

#### Baulandumlegung

Ist die Bebauung von Grundstücken aufgrund ihrer Lage, Form und Größe nicht möglich oder wird sie wesentlich erschwert, so können mittels eines Behördenverfahrens die Grenzen und Eigentumsverhältnisse so geändert werden, dass nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke entstehen.

#### Bebauungsplan

Der Bebauungsplan, ebenfalls eine Verordnung des Gemeinderates, regelt die räumliche Verteilung und Gestaltung der Bebauung einer Parzelle (Bauweise, Fluchtlinien, Geschoßflächen, Bauhöhe) sowie die räumliche Verteilung, Organisation und Gestaltung der Freiräume im Bauland (Straßen, Plätze, Vorgärten, Parks).





### Digitale Katastralmappe

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen versorgt Bürger und Kunden sowie Wirtschaft und öffentliche Verwaltung mit den österreichischen Geobasisdaten. Die Bereitstellung der kontinuierlich geführten nationalen Geobasisdaten bildet die Grundlage für die Nutzung aller anderen raumbezogenen Informationen Österreichs. Die digitale Katastralmappe (DKM) ist der graphische Datenbestand des Katasters (amtliches Grundstücksverzeichnis) im Koordinatensystem der Österreichischen Landesvermessung in digitaler Form in einem exakt definierten Format. Die Daten der digitalen Katastralmappe sind mit den Datenbanken des Katasters (Grundstücksdatenbank, Koordinatendatenbank) konsistent.

### Flächenwidmungsplan

In Übereinstimmung mit den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet parzellenscharf auszuweisen, wie die einzelnen Flächen genutzt werden (Bauland, Grünland, Verkehrsfläche). Er ist eine Verordnung des Gemeinderates.

### Geografisches Informationssystem

Dieses dient der Organisation der Raumforschung. Darin sind alle raum- und planungsrelevanten Daten kartographisch bzw. textlich in digitaler Form zentral erfasst (zB Flächenwidmungspläne, Lage und Kapazität von Infrastruktureinrichtungen, Rohstofflager, Naturschutzgebiete, Biotopkartierungen). Der Vorteil liegt vor allem in der Zeitersparnis der Nutzer. Die Bandbreite der Inhalte schwankt von Bundesland zu Bundesland.

### Integrative Raumpläne

Integrative Raumpläne (auch: Raumordnungsprogramme, Entwicklungsprogramme, Landesraumpläne) legen raumrelevante Ziele und Maßnahmen sachübergreifend fest. Sie beziehen sich entweder auf das gesamte Landesgebiet (Landesraumordnungsprogramm) oder auf Teile davon (Regionalprogramm).

### Kleinregionale Planungen

Mehrere Gemeinden schließen sich freiwillig zu einer Kleinregion zusammen, um durch gemeinsame Konzepte die Zusammenarbeit im Bereich der örtlichen Raumplanung oder im Rahmen gemeinsamer Projekte zu unterstützen.

### Kooperative Raumordnung

Infolge der Kompetenztrennung zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander ist es notwendig, raumrelevante Planungen aufeinander abzustimmen. Dies wird durch Rücksichtnahme auf Planungen und raumrelevante Maßnahmen des Bundes und anderer Länder gemäß den Raumordnungsgesetzen erreicht.

### Ordnungsplanung

Darunter ist ein Teil der Steuerungsfunktion der Raumplanung zu verstehen. Neben der Entwicklungsfunktion (Anreize für ökonomische Entwicklungen) greift die Raumplanung zum Schutz der Mitwelt über Nutzungsverbote und –beschränkungen in die räumliche Entwicklung "ordnend" ein.

### Örtliche Raumplanung

Träger der örtlichen Raumplanung ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Aufgabenbereiche umfassen die Raumforschung, die Wahrung der Belange der örtlichen Raumplanung gegenüber anderen Planungsträgern (Planungskoordination) und die Erstellung örtlicher Raumpläne (örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan).

### Örtliches Entwicklungskonzept

Darunter ist das Leitbild der anzustrebenden räumlich–funktionellen Entwicklung der Gemeinde für einen Zeitraum von rd zehn Jahren zu verstehen. Es ist sowohl dem Flächenwidmungsplan als auch dem Bebauungsplan als grundlegendes Planungsinstrument vorangestellt. Es wird auch als örtliches Raumordnungskonzept oder räumliches Entwicklungskonzept bezeichnet.

### Raumforschung

Darunter versteht man die Untersuchung des Zustands des Landesgebietes hinsichtlich seiner natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie die Beobachtung ihrer Veränderung. Der Zweck ist die Bereitstellung von Planungsgrundlagen für die Landes– und Gemeindeplanung.



### Raumpläne für Sachbereiche

Raumpläne für Sachbereiche (auch sektorale Raumordnungsprogramme) sind auf Sachbereiche (zB Gesundheitswesen, Sportstätten, Kindergärten, Fremdenverkehr) beschränkt, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen. Sie können sich entweder auf das ganze Landesgebiet oder auf Teile davon beziehen.

### Überörtliche Raumplanung

Aufgabe der in die Zuständigkeit der Länder fallenden überörtlichen Raumplanung ist die Konkretisierung sowie Durchsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze. Sie umfasst die Aufgabenbereiche Raumforschung, Erstellung überörtlicher Raumpläne, Beratung der Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Planungskoordination mit dem Bund und den Nachbarländern sowie die Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Raumplanung der Gemeinden.

### Vertragsraumordnung

Darunter ist die Möglichkeit der Gemeinde zu verstehen, privatrechtliche Verträge mit Grundeigentümern abzuschließen, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw über Vermittlung der Gemeinde einer Bebauung zuzuführen. Sie ist ein Instrument zur Mobilisierung un bebauten Baulandes.

### Zentrale Orte

Mit der Festlegung von zentralen Orten soll für die Bevölkerung aller Landesteile die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (zumindest bei Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen) durch einen möglichst gleichwertigen Zugang zu den zentralen Einrichtungen erreicht werden.

## BESONDERER TEIL

- Rechtsgrundlagen** 10.1 Die Raumordnung in Niederösterreich war bereits seit 1968 durch das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 1968, LGBl Nr 275/1968, geregelt. Nach diesem Gesetz hatten die Gemeinden die Ziele der örtlichen Raumordnung in einem örtlichen Raumordnungsprogramm festzulegen. Einer Wiederverlautbarung im Jahr 1974 folgten das überarbeitete Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 1976, LGBl Nr 13/1977, und weitere neun Novellierungen. Wesentliche Schwerpunkte waren die Anpassungen der Bestimmungen über Begriffe und Leitziele, über die Einkaufszentren, den Raumordnungsbeirat, über Raumordnungsprogramme, Widmungen, Maßnahmen zur Baulandmobilisierung sowie die Umsetzung einer EU-Richtlinie (Seveso-Richtlinie 96/82/EG).

Dem Anspruch der kooperativen Raumordnung trägt das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 1976 Rechnung; Regelungen über die Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU sowie über die Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen benachbarter Staaten im Bereich der gemeinsamen Grenzen waren aber noch nicht enthalten.

- 10.2 Der RH empfahl, auch für diese für die europäische Integration und die kommende Erweiterung der EU wichtigen Aspekte geeignete Bestimmungen zu schaffen.
- 10.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde darauf im Zuge einer umfassenden Novellierung des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 Bedacht genommen werden.*

## Überörtliche Raumordnung

- Landesweite Programme** 11.1 Das Land Niederösterreich verfügte noch nicht über ein landesweites integratives Programm oder Konzept. Im Jahr 1998 wurde zwar ein Leitbild für die räumliche Entwicklung des Landes veröffentlicht, das jedoch nicht das übliche Begutachtungsverfahren durchlief. Der Schwerpunkt lag dabei in der analytischen Aufbereitung des Ist-Zustandes. Seit dem Frühjahr 2002 wurde an der Erstellung eines Landesentwicklungskonzeptes gearbeitet; es liegt derzeit im Entwurf vor. Darin sollen Leitbilder für die gesellschaftliche und räumliche Entwicklung des Landes bzw sektorale Leitbilder behandelt und Strategien, Maßnahmen sowie Instrumente definiert werden.

Zur landesweiten Sektoralplanung lagen acht verordnete, zum Teil aus den 70er Jahren stammende Raumordnungsprogramme für Sachbereiche vor. In Teilbereichen spiegelte sich darin noch die damalige Planungsphilosophie wider, wonach möglichst über alle raumrelevanten Themenbereiche Programme verordnet werden sollten. Neben den Raumordnungsprogrammen lagen mehrere raumrelevante landesweite Fachplanungen jüngerer Datums vor, wobei einige Fachkonzepte den gleichen Themenkreis wie die Raumordnungsprogramme behandelten, sie allerdings nicht ersetzten.



## Überörtliche Raumordnung

15

- 11.2 Der RH bewertete die Erstellung des Landesentwicklungskonzeptes positiv; die Raumordnungsprogramme für Sachbereiche sollten aber auf ihre Aktualität hin geprüft werden. Die der Entwicklungsplanung zuzuordnenden Sachprogramme könnten — bei deren Weiterentwicklung — im Sinne einer zweckmäßigen Deregulierung durch Konzepte abgelöst werden.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien die Raumordnungsprogramme für Sachbereiche bereits auf ihre Aktualität hin überprüft worden; es werde in Kürze mit dem Begutachtungsverfahren zur Deregulierung von insgesamt fünf nicht mehr als erforderlich erachteten sektoralen Raumordnungsprogrammen begonnen werden.*
- Regionale Raumordnungsprogramme
- 12.1 Das Land Niederösterreich verfügte über fünf verordnete regionale Raumordnungsprogramme. Sie betrafen Landesteile, in denen aufgrund ihrer Entwicklung Regelungsbedarf bestand. Die Erstellung von Programmen für die Bereiche Amstetten, Melk–Scheibbs sowie nördliches Weinviertel wurde in Aussicht genommen, wobei die Vorarbeiten für die Bereiche Amstetten und Melk–Scheibbs bereits Mitte der 90er Jahre begonnen hatten.
- 12.2 Der RH empfahl, die Bemühungen zur Erstellung der geplanten regionalen Raumordnungsprogramme zu verstärken.
- 12.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung könnten derzeit aus Kapazitätsgründen nicht mehr als zwei zusätzliche Raumordnungsprogramme gleichzeitig erstellt werden.*
- Kleinregionale Planungen
- 13.1 Kleinregionale Rahmenkonzepte sollen die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumordnung unterstützen, kleinregionale Entwicklungskonzepte die Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Projekte fördern. Die kleinregionalen Planungen wurden von Gemeinden, die sich freiwillig zu einer Kleinregion zusammenschlossen, erstellt und vom Land gefördert.
- 13.2 Der RH erachtete die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Regionalplanung als zweckmäßig. Er empfahl, vermehrt kleinregionale Entwicklungskonzepte, insbesondere entlang der Grenze zu den ehemaligen Ostblockländern, auszuarbeiten.
- 13.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung würden die Grenzregionen im Waldviertel einen hohen Anteil an kleinregionaler Zusammenarbeit aufweisen.*

## Örtliche Raumplanung

### Örtliches Raumordnungsprogramm

- 14.1 Jede Gemeinde hatte als Instrument der örtlichen Raumordnung durch Verordnung ein örtliches Raumordnungsprogramm einschließlich eines Flächenwidmungsplanes und eines Entwicklungskonzeptes zu erstellen. Im Entwicklungskonzept waren die langfristigen Ziele darzustellen. In Niederösterreich hatten zur Zeit der Gebirgsüberprüfung 529 von insgesamt 573 Gemeinden ein örtliches Raumordnungsprogramm für das gesamte Gemeindegebiet erlassen; weitere 25 Gemeinden stützten sich auf ein nach Inhalt und Geltungsbereich noch unvollständiges, zumeist nur in Form eines Flächenwidmungsplanes vorliegendes örtliches Raumordnungsprogramm. 19 Gemeinden verfügten nur über einen vereinfachten Flächenwidmungsplan.
- 14.2 Der RH bewertete die Verpflichtung zur Erstellung der örtlichen Entwicklungskonzepte positiv, weil dadurch mittel- bzw langfristige Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen in einem strategischen Konzept gebündelt werden können.

### Bebauungsplan

- 15.1 Die Bestimmungen über die Bebauungsplanung waren im Abschnitt III der Niederösterreichischen Bauordnung 1996 geregelt.
- 15.2 Der RH erachtete es für zweckmäßig, die Bestimmungen über die Bebauungsplanung im Zuge einer kommenden Novellierung in das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 1976 aufzunehmen, weil die Bebauungsplanung unmittelbar auf dem Flächenwidmungsplan beruht.
- 15.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung sagte dies zu.*

### Baulandmobilisierung

- 16.1 Die Baulandreserven in Niederösterreich lagen im Durchschnitt bei etwa 28 %.
- 16.2 Neben der Festlegung von Bebauungsfristen, der Anwendung der Vertragsraumordnung und einer Baurechtsaktion des Landes käme nach den Erfahrungen des RH die Installierung eines Bodenbeschaffungsfonds als weiteres Instrument der Baulandmobilisierung in Frage. Der RH empfahl, durch eine aktive Bodenpolitik den Raum entlang des zur Errichtung anstehenden hochrangigen Straßennetzes den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend schon jetzt gezielt zu entwickeln.
- 16.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung, welche die Ansicht des RH teilte, bedürfe es dafür eines — bei der aktuellen Budgetlage allerdings schwer zu bedeckenden — hohen Startkapitals und langfristiger Unternehmensperspektiven. Dennoch würden derzeit die Voraussetzungen für die Schaffung eines Bodenbeschaffungsfonds geprüft und bereits Vorgespräche geführt.*



- EU-Regionalpolitik** 17 Das Land Niederösterreich war in der Programmplanungsperiode 1995–1999 sowohl an Programmen im Rahmen der Zielgebiete 2 und 5b als auch an den Gemeinschaftsinitiativen LEADER II und INTERREG II beteiligt.

Für Maßnahmen im Rahmen der Zielgebiete 2 und 5b wurden insgesamt 1 267,94 Mill EUR eingesetzt, wobei die EU 67,80 Mill EUR förderte.

Die Programme im Rahmen von LEADER II für die Programmplanungsperiode 1995–1999 dienten der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes; bewilligten Projekten von 13,41 Mill EUR stand ein Förderungsvolumen der EU in Höhe von 6,34 Mill EUR gegenüber.

Im Rahmen der INTERREG II-Programme, deren Zielsetzung die Entwicklung der Grenzregionen war, nahm Niederösterreich an den Programmen Österreich-Tschechien (Programmvolumen 6,67 Mill EUR, EU-Förderungsvolumen 2,58 Mill EUR) und Österreich-Slowakei (Programmvolumen 7,73 Mill EUR, EU-Förderungsvolumen 3,41 Mill EUR) teil. Mit diesen beiden Nachbarländern und Ungarn werden auch die INTERREG IIIA-Programme der laufenden Periode (2000–2006) mit einem Programmvolumen von 26,15 Mill EUR für Tschechien, 20,62 Mill EUR für die Slowakei und 8,50 Mill EUR für Ungarn abgewickelt. Die INTERREG-Programme zeichneten sich insbesondere durch ihren sowohl bundesländerübergreifenden als auch grenzüberschreitenden Ansatz aus.

- Geografisches Informationssystem** 18.1 Im Land Niederösterreich bestand ab 1. Jänner 1996 die Verpflichtung, für die Raumordnung wesentliche Grundlagen in einem geografischen Informationssystem zu erfassen. Die für die örtlichen Raumordnungsprogramme erforderlichen Pläne und Berichte waren tunlichst IT-gerecht zu erstellen.

Für das landesweite geografische Informationssystem war im Verbund der Baudirektion der Fachbereich Niederösterreichisches Geografisches Informationssystem (NÖGIS) als Teil der Abteilung Vermessung eingerichtet. Daneben bestand ein eigenes Fachinformationssystem der Gruppe Raumordnung und Umwelt (RUIS).

Grundvoraussetzung für die Erstellung digitaler örtlicher Raumordnungsprogramme und Flächenwidmungspläne war vor allem die Digitalisierung der Katastralmappe. Ende 2001 war für 356 der 573 Gemeinden die digitale Katastralmappe verfügbar. Die Fertigstellung für das gesamte Landesgebiet wird für das Jahr 2004 erwartet. Fertige und geprüfte digitale örtliche Raumordnungsprogramme lagen zum 31. Dezember 2001 erst für 31 Gemeinden vor. Der Datenaustausch mit den Gemeinden erfolgte durch Datenträger; eine Vereinbarung mit den Planern hinsichtlich Datenzugriff und -nutzung existierte nicht. Die digitale Planzeichenverordnung war aber bereits kundgemacht.

Die Prüfung der digitalen örtlichen Raumordnungsprogramme konnte nur von einem einzigen erfahrenen Sachbearbeiter für das gesamte Bundesland durchgeführt werden. Die Einspielung der geprüften örtlichen Raumordnungsprogramme in das Niederösterreichische Geografische Informationssystem musste mangels zeitlicher Ressourcen überhaupt unterbleiben.

Das Niederösterreichische Geografische Informationssystem konnte die wesentliche Aufgabe, Fachabteilungen beim Einsatz des Systems bzw bei Projekten zu unterstützen, infolge unzureichender personeller Ressourcen nicht oder nicht ausreichend erfüllen.

- 18.2 Der RH erachtete ein geografisches Informationssystem für wesentlich. Er empfahl, ausreichende personelle Kapazitäten für die Prüfung digitaler örtlicher Raumordnungsprogramme und deren Übernahme in das Niederösterreichische Geografische Informationssystem sowie für die ständige Wartung der Daten bereitzustellen. Die Bedeutung des Systems als zentraler Dienst für die gesamte Landesverwaltung wäre hervorzuheben und die volle Unterstützung der Dienststellen bei der Umsetzung von Projekten einzufordern.

Der ambitionierte Ausbau dieser Dienstleistung würde die Bemühungen des Landes auf dem Gebiet der Verwaltungsreform, vor allem durch raschere und daher kürzere Verfahrensabläufe, erheblich unterstützen.

- 18.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei in den Richtlinien für die kleinregionale Zusammenarbeit festgelegt worden, dass nur noch die digitale Erstellung von örtlichen Raumordnungsprogrammen von der Landesregierung unterstützt werde.*

*Das Niederösterreichische Geografische Informationssystem arbeite mit den Fachabteilungen und deren Subsystemen eng zusammen. Bei künftig verstärktem Einsatz im Bereich der Raumordnung werde eine ähnliche Vorgangsweise angestrebt. Die Erhöhung der personellen Ressourcen des Systems sei bereits in die Wege geleitet worden.*





## Mittleinsatz

19 Für die Jahre 1997 bis 2001 erhob der RH folgenden Mittleinsatz:

	1997	1998	1999	2000	2001
	in 1 000 EUR				
Örtliche Raumordnung	1 562,0	1 353,9	1 288,8	1 169,8	1 526,2
Überörtliche Raumordnung	1 127,5	1 155,1	1 423,5	1 385,9	1 563,3
EU-Regionalpolitik (nur INTERREG)	136,9	136,8	122,2	139,7	242,0
Geografisches Informationssystem	166,4	157,2	258,9	157,4	159,3
Summe	2 992,8	2 803,0	3 093,4	2 852,8	3 490,8

### TABELLARISCHER ÜBERBLICK

- 20 Der RH erachtete es für zweckmäßig, verschiedene Daten und Informationen der Raumordnung der acht untersuchten Bundesländer in einer Übersicht darzustellen. Sie soll einen Überblick über die Befassung mit der Raumordnung in den einzelnen Bundesländern aufzeigen.

Keinesfalls darf diese Übersicht als Bewertung missverstanden werden, zumal die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Bedingungen und Problemstellungen auch unterschiedliche Gewichtungen und Lösungsansätze implizieren.

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Grunddaten</b>			
Gesamtfläche in km <sup>2</sup>	3 966	9 533	19 174
davon Dauersiedlungsraum in %	63,9	24,0	58,8
Einwohner			
Volkszählung 1971	272 319	526 800	1 420 816
Volkszählung 1981	269 771	536 200	1 427 849
Volkszählung 1991	270 880	547 798	1 473 813
Volkszählung 2001 (Rohdaten vom 4. 9. 2001)	278 600	561 114	1 549 640
Veränderung 1971 bis 2001 in %	2,3	6,5	9,1
Zahl der Gemeinden	171	132	573
Zahl der Gästenächtigungen (2001)	2 435 796	13 012 209	5 643 673
Verhältnis Nächtigungen/Einwohner	8,7	23,2	3,6
<b>Raumordnungsgesetze</b>			
Erstes Gesetz aus dem Jahr	1969	1959	1968
Wiederverlautbarungen, Neufassungen		1969, 1970 1982, 1995	1974, 1976
Novellen	8	14	9
Umfang (Zahl der Paragraphen)	29	46 (einschließlich Gemeindeplanungs- gesetz)	31
<b>überörtliche Raumordnung</b> (Stand 31. 12. 2001)			
Integratives Landesentwicklungs- programm/-konzept	ja verordnet	nein	in Ausarbeitung
Anzahl regionale integrative Programme, Rechtsstatus	1 verordnet 1 nicht verordnet	7 verordnet 7 nicht verordnet	5 verordnet
Anteil dieser Programme an der Landesfläche in %	10	38	51,5
<b>örtliche Raumordnung</b> (Stand 31. 12. 2001)			
Örtliche Entwicklungskonzepte verpflichtend	für 78 höher- rangige Standorte	ja	ja
aufsichtsbehördliche Genehmigung des örtliche Entwicklungskonzeptes verpflichtend	nein	nein	ja
Zahl der Gemeinden mit örtlichen Entwicklungskonzepten	84, davon 50 höher- rangige Standorte	126	529
<b>Bauland</b>			
durchschnittliche Baulandwidmung in m <sup>2</sup> /Einwohner	260	485	549
Größenordnung Baulandreserve in %	40	27	28
Anteil der verbauten Fläche am Dauersiedlungsraum in %	9,6	14,5	9,8



Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
11 980 57,0	7 154 21,5	16 388 30,2	12 647 12,3	2 601 21
1 223 444	405 115	1 195 023	544 483	277 200
1 269 540	442 301	1 186 525	586 663	305 200
1 333 480	482 365	1 184 720	631 410	331 472
1 382 017 13,0 445	518 587 28,0 119	1 185 911 – 0,8 543	675 063 24,0 279	351 565 26,8 96
6 631 529 4,8	21 532 004 41,5	9 701 579 8,2	40 644 247 60,2	7 838 065 22,3
1972 1993 4 41	1956 1959, 1968, 1977, 1992, 1998 9 54	1965 11 52	1972 1984, 1994, 1997, 2001 12 120	1973 1996 4 61
ja verordnet 1 verordnet 9	ja verordnet 8 verordnet 95	ja verordnet 15 verordnet 96,5	nein 4 verordnet 30 nicht verordnet 50,8	nein 2 verordnet 5
ja ja 208	ja nein 109	ja nein 543	ja ja 80	nein nein 26
452 33 10,3	247 nicht bekannt 14,3	425 25 13,0	297 30 16,9	305 40 19,4

	Burgenland		Kärnten		Niederösterreich	
<b>Instrumente zur Baulandmobilisierung</b>						
Bebauungsfrist	ja		ja	Festlegung in Verträgen	ja	
Bodenbeschaffungsfonds	nein			ja	nein	
Vertragsraumordnung	ja			ja	ja	
<b>Geografisches Informationssystem</b>						
(Stand 31. 12. 2001)	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Anzahl der Gemeinden mit vollständig digitalisierten Katastralmappen	163	95,3	132	100	356	62,1
davon im Intranet abrufbar	–	–	132	100	356	62,1
von der zuständigen Fachabteilung geprüfte digitale Flächenwidmungspläne	10	5,8	43	33	31	5,4
davon im Intranet abrufbar	–	–	43	33	–	–
Regelung über Raumordnungsrelevanten digitalen Datenaustausch	gemäß Realisierungskonzept 1995 vorgesehen		ja		nein	
Art des Datenaustausches	Datenträger		Corporate Network Carinthia		Datenträger	
<b>Organisationseinheiten</b>						
(Stand 31. 12. 2001)						
örtliche Raumordnung	Abt 6, Hauptreferat Raumordnung		Abt 20 – Landesplanung		RU2–Abt Raumordnung und Regionalpolitik	
überörtliche Raumordnung	Abt 6, Hauptreferat Raumordnung		Abt 20 – Landesplanung		RU2–Abt Raumordnung und Regionalpolitik; RU3–Abt Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung	
EU–Angelegenheiten	Stabsstelle Europabüro, Koordinationsstelle Geografisches Informationssystem Burgenland		Abt 20 – Landesplanung		RU2–Abt Raumordnung und Regionalpolitik	
Geografisches Informationssystem	Stabsstelle Europabüro, Koordinationsstelle Geografisches Informationssystem Burgenland		Abt 20 – Landesplanung		RU2–Abt Raumordnung und Regionalpolitik; BD5–Abt Vermessung (Koordination GIS)	
Rechtsbereich	Abt 6, Hauptreferat Raumordnung		Abt 3 – Gemeinden–UA Raumordnungsrecht		RU1–Abt Bau– und Raumordnungsrecht	



Oberösterreich		Salzburg		Steiermark		Tirol		Vorarlberg	
	nein		nein		ja	ja	Festlegung in Verträgen		nein
	nein		ja		nein		ja		nein
	ja		ja		nein		ja		nein
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
445	100	119	100	422	77,7	278	99,6	96	100
445	100	119	100	422	77,7	278	99,6	96	100
31	7	79	66,4	55	10,1	18	6,5	96	100
0	0	79	66,4	46	8,5	18	6,5	96	100
Vereinbarung		Vereinbarung für bestimmte Datenschichten		Vereinbarung		Vertrag		Vertrag	
Mail oder Datenträger		Mail oder Datenträger		Mail oder Datenträger		Mail oder Datenträger		Corporate Network Vorarlberg	
Abt BauRS. Unterabt BauRS-II		Referat 7/03 Örtliche Raumplanung		Landesbaudirektion, FA1B		Abt Raumordnung und Statistik		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht	
Abt BauRS. Unterabt BauRS-I		Referat 7/01 Landesplanung und SAGIS, Fachreferat 7/02 Raumforschung und grenzüberschreitende Raumplanung		Landesbaudirektion, Referat Landes- und Regionalplanung		Abt Raumordnung und Statistik		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht	
Abt BauRS. Unterabt BauRS-I		Abt 15, insb Fachreferat 15/01: Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik		Landesbaudirektion, Referat Landes- und Regionalplanung		Abt Raumordnung und Statistik		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht; Abt PrsE Europaangelegenheiten	
Abt GeoL (Geoinformation und Liegenschaft) Abt. BauRS. Unterabt BauRS-I		Referat 7/01 Landesplanung und SAGIS		Landesbaudirektion, Referat Informations- und Kommunikationstechnik		Abt Raumordnung und Statistik (Tiris)		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht	
Baurechtsabteilung		Abt 7 Raumplanung		Rechtsabteilung 3, Referat Raumordnung		Abt Bau- und Raumordnungsrecht		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht	

	Burgenland		Kärnten		Niederösterreich	
<b>Zahl der Mitarbeiter (2001)</b>	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile
Gesamt	20	10,2	32	24,2	72	38,9
örtliche Raumordnung		7,1		10,4		19,7
davon Rechtsbereich						5,4
überörtliche Raumordnung		1,2		2,8		14,1
davon Rechtsbereich						0,2
EU-Regionalpolitik		0,3		4,7		3,4
davon Rechtsbereich						
Geografisches Informationssystem		1,6		6,3		1,7
<b>Einstufung (2001)</b>	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile
Gesamt	20	10,2	32	24,2	72	38,9
A (a)	10	5,1	16	11,3	46	27,7
B (b)	2	0,9	5	4,1	11	5,0
C (c)	3	2,0	11	8,8	14	5,2
D (d)	5	2,2			1	1,0
E (e)						
<b>Mittleinsatz (Durchschnitt 1997 bis 2001, in Mill EUR)</b>		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %
örtliche Raumordnung	0,38	58,9	0,58	32,8	1,38	45,3
überörtliche Raumordnung	0,16	24,2	0,68	38,6	1,33	43,7
EU-Regionalpolitik	0,02	3,0	0,21	11,7	0,16	5,1
Geografisches Informationssystem	0,09	13,9	0,30	16,9	0,18	5,9
Gesamtkosten	0,65	100,0	1,77	100,0	3,05	100,0
<b>Kennzahlen zum Mittleinsatz (in EUR)</b>						
je Gemeinde	3 814,1		13 392,1		5 316,9	
je Einwohner	2,4		3,2		2,0	
je km <sup>2</sup> Dauersiedlungsraum	257,0		772,6		270,1	
je km <sup>2</sup> Gesamtfläche	164,5		185,4		158,9	
<b>Förderungen (2001)</b>	keine Förderungen		Aktion Ortsplanung		Baurechtsaktion	
					Förderung kleinregionaler Zusammenarbeit	
					(Förderung kleinregionaler und örtlicher Entwicklungskonzepte, örtlicher Raumordnungsprogramme)	



Oberösterreich		Salzburg		Steiermark		Tirol		Vorarlberg	
Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile
40	34,3	30	25,5	52	37,3	55	39,4	19	7,5
	15,8		10,1		19,0		20,7		3,1
			2,0		5,5		9,3		
	6,3		8,2		7,6		10,2		2,2
					0,1		1,0		
	8,3		2,0		3,8		2,9		1,3
	3,9		5,2		6,9		5,6		0,9
Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile
40	34,3	30	25,5	52	37,3	55	39,4	19	7,5
19	16,9	17	15,4	18	12,3	29	21,7	11	5,1
4	4,1	4	2,5	12	9,1	8	4,4	3	0,8
7	5,7	7	5,6	11	8,3	11	8,7	1	0,5
10	7,6	2	2	11	7,6	5	4,0	4	1,1
						2	0,6		
	Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %
0,93	46,5	0,98	46,3	1,50	58,7	1,23	47,3	0,25	40,4
0,48	24,1	0,61	28,7	0,59	23,0	0,81	31,1	0,25	38,9
0,18	9,3	0,11	5,3	0,16	6,3	0,22	8,3	0,08	12,9
0,40	20,1	0,42	19,7	0,31	12,0	0,35	13,3	0,05	7,8
1,99	100,0	2,12	100,0	2,56	100,0	2,61	100,0	0,63	100,0
4	476,3	17	811,1	4	714,4	9	375,7	6	539,2
	1,4		4,1		2,2		3,8		1,8
	291,7	1	376,1		516,4		1 694,2	1	149,3
	166,3		296,3		156,2		206,8		241,4
Digitalisierung von Flächen- widmungsplänen		Beiträge an Gemein- den für Regional- programme und Planungsmaßnahmen		Förderung der Erstellung digitaler Flächenwidmungs- pläne		Förderung der Ausarbeitung der örtlichen Raum- ordnungskonzepte		Förderung der Gemeinde- entwicklungsplanung	
Zuschüsse für Baulandsicherung		Zinsenzuschüsse der Land-Invest an Gemeinden						räumlichen Entwicklungskonzepte	
		Beiträge zum laufenden Aufwand SIR <sup>1)</sup> zu den Kosten der Österrei- chischen Raumordnungs- konferenz und dem laufenden Aufwand der Ortsnamenkommission						Fachplanungen	

1) Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>EU-Regionalpolitik</b>			
<b>Programmplanungsperiode 1995 bis 1999</b>			
<b>INTERREG II (in Mill EUR)</b>			
Anzahl der Projekte	130	42	193
Gesamtkosten	47,28	2,28	14,4
davon EU-Mittel	10,74	0,65	5,99
davon öffentliche nationale Mittel	12,49	0,65	5,99
Anteil Landesmittel	6,87	0,47	4,68
<b>Programmplanungsperiode 2000 bis 2006</b>			
<b>INTERREG IIIA (in Mill EUR)</b>			
Gesamtkosten (Planwerte)	46,76	8,28	55,27
davon EU-Mittel	23,38	4,02	27,63
davon öffentliche nationale Mittel	14,08	1,83	23,35
Anteil Landesmittel	7,04	1,50	12,12
<b>Raumordnungszeitschrift</b>	nein	Schriftenreihen "Raumordnung in Kärnten" (anlass- bezogen), "Lebens- raum Kärnten" (2 x jährlich)	Raum und Ordnung  vierteljährlich





Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
125	50	165	119	86
35,06	31,98	12,31	10,33	5,65
10,07	8,89	4,39	5,01	2,09
10,87	4,66	4,39	5,01	2,81
5,22	0,80	2,15	2,35	1,81
26,72	15,30	29,02	28,55	14,70
13,36	7,65	14,50	14,05	6,90
13,36	8,32	11,69	12,25	5,40
5,89	keine Angabe	5,85	3,33	3,40
"Aufgeräumt", jährlich	keine regelmäßigen Publikationen; anlassbezogene Broschüren	Inform	RoInfo	Gemeinde- entwicklungszeit- schrift Vorum, teilweise mit raumplanerischen Inhalten
fallweise Schriftenreihen		jährlich	halbjährlich	

## Erläuterungen

zu Überörtlicher Raumordnung:

In den einzelnen Bundesländern lagen folgende regionale integrative Programme und Konzepte mit ordnungspolitischem Schwerpunkt vor:

### Burgenland

Verordnete Programme: Entwicklungsprogramm für das untere Pinka- und Stremtal.

Nicht verordnete Programme: Entwicklungskonzept Parndorfer Platte.

### Kärnten

Verordnete Programme: Entwicklungsprogramme Kärntner Zentralraum, Raum Villach, Nockgebiet, Mirnock-Verditz, Raum Klagenfurt, Politischer Bezirk St. Veit/Glan und Raum Weißensee.

Nicht verordnete Programme: Entwicklungsprogramme Region Oberkärnten, Völkermarkt/Wolfsberg, Görtschitztal, Lesachtal, Nockgebiet, Oberes Mölltal; Regional- und Landschaftsplanung Oberes Drautal, Regionalplanung Katschberg.

### Niederösterreich

Verordnete Programme: Regionale Raumordnungsprogramme für die Bereiche Wr. Neustadt-Neunkirchen, Niederösterreich Zentralraum, untere Enns, nördliches Wiener Umland sowie südliches Wiener Umland.

### Oberösterreich

Verordnete Programme: Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland.

### Salzburg

Verordnete Programme: Entwicklungsplan Wallersee, Entwicklungsplan Die Stadt Salzburg und ihr Umland, Entwicklungsplan Pinzgau, Entwicklungsplan Pongau, Regionalprogramm Flachgau Nord, Regionalprogramm Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden, Regionalprogramm Lungau, Regionalprogramm Unteres Saalachtal.

### Steiermark

Verordnete Programme: Regionale Entwicklungsprogramme für die Planungsregionen Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz und Graz-Umgebung, Hartberg, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau, Radkersburg, Voitsberg sowie Weiz.

### Tirol

Verordnete Programme: Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregionen Westliches Mittelgebirge, Südöstliches Mittelgebirge, Hall und Umgebung sowie Wörgl und Umgebung.

Nicht verordnete Programme: Überörtliche Rahmensetzungen für die Kleinregionen Imst und Umgebung, Mieminger Plateau, Hinteres Ötztal, Mittleres Ötztal, Vorderes Ötztal, Inntal, Telfs und Umgebung, Salzstraße, Kematzen und Umgebung, Stubaital, Wattens und Umgebung, Brixental, Kitzbühel und Umgebung, Pillersee, St. Johann und Umgebung, Kössen und Umgebung, Untere Schranne, Söll-Landl, Kufstein und Umgebung, Brixlegg und Umgebung, Stanzertal, Paznaun, Oberstes Gericht, Oberes Gericht, Sonnenterrasse, Landeck und Umgebung, Schwaz und Umgebung, Jenbach und Umgebung, Achenal sowie Hinteres Zillertal.



## Vorarlberg

Verordnete Programme: Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues.

zu Organisationseinheiten:

## Burgenland

Der Bereich Raumordnung wurde erst 1998 aus der Landesamtsdirektion aus- und in die Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Raumordnung und Wohnbauförderung eingegliedert. Im Februar 2002 fand in der Burgenländischen Landesverwaltung eine umfangreiche Organisationsänderung statt. Diese betraf auch die Raumordnung, die aus der Abteilung 6 herausgelöst und neuerlich in die Landesamtsdirektion als Stabsstelle integriert wurde.

## Steiermark

Mit 1. Jänner 2002 fand in der gesamten steiermärkischen Landesverwaltung eine umfangreiche Organisationsänderung statt. Diese betraf auch die Organisationseinheiten für die Raumplanung. Die bis dahin selbständig agierende Fachabteilung 1b und das Referat für Landes- und Regionalplanung wurden im Rahmen der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion in der Abteilung 16, Landes- und Gemeindeentwicklung, zusammengefasst. Das bis dahin ebenfalls der Landesbaudirektion unterstellte und für das Geografische Informationssystem zuständige Referat für Informations- und Kommunikationstechnik ist als Stabsstelle Geografisches Raumordnungssystem Steiermark organisiert.

zu Mitteleinsatz, Kennzahlen:

Der Mitteleinsatz zu den vier Bereichen (örtliche Raumordnung, überörtliche Raumordnung, EU-Regionalpolitik, Geografisches Informationssystem) zeigt zum Teil erhebliche Unterschiede. Dennoch ist daraus kein Trend ableitbar, weil darin und in den Gesamtkosten die Bedeutung, die das jeweilige Land diesem Thema beimisst, zum Ausdruck kommt. Danach richten sich Personaleinsatz und -kosten. Unterschiedliche Gehaltsansätze in den Ländern verstärken diesen Effekt.

Die Differenzen bei den Kennzahlen sind auch durch die Unterschiedlichkeit der Gemeindestruktur in den Bundesländern (Anzahl der Gemeinden) sowie durch die aufgrund ihrer Lage im Alpenraum bedingten großen Differenzen bei den Dauersiedlungsräumen der Bundesländer begründbar.

zu EU-Regionalpolitik:

## Burgenland

Programmplanungsperiode 1995–1999

INTERREG IIA: Umsetzungswerte der Programme Österreich–Ungarn und Österreich–Slowakei für den EFRE laut ERP-Fonds per 10. April 2002; für den ESF: vorläufige Daten Mai 2002.

Programmplanungsperiode 2000–2006

INTERREG IIIA: Planwerte der Programme Österreich–Ungarn und Österreich–Slowakei aus den Finanztabellen Burgenland gesamt, indiziert, Stand Mai 2002.

## Tirol

Der Landesanteil an den öffentlichen nationalen Mitteln betrifft nur Italien; der Wert für Deutschland ist nicht bekannt.

- 21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Als weiteres Instrument der Baulandmobilisierung wäre die Installierung eines Bodenbeschaffungsfonds zu erwägen.
  - (2) Für die Prüfung digitaler örtlicher Raumordnungsprogramme und die Wartung der zugehörigen Daten sollten ausreichende personelle Kapazitäten bereitgestellt werden.



## Nachtrag zum Wahrnehmungsbericht New Public Management in den Ländern

In dem im September 2002 veröffentlichten Wahrnehmungsbericht betreffend New Public Management in den Ländern berichtete der RH über eine Querschnittsüberprüfung in allen Bundesländern (mit Ausnahme Wiens), in welcher er den Einsatz der Instrumente des New Public Managements im Zusammenhang mit Maßnahmen der Verwaltungsinnovation überprüft hatte.

Eine in diesem Wahrnehmungsbericht an zwei Stellen enthaltene graphische Darstellung zeigte den vorgesehenen Einsatz von Instrumenten des New Public Managements durch die Landesverwaltungen im Rahmen ihrer Innovationsmaßnahmen zum Stichtag Juli 2001, wobei die Intensität dieses vorgesehenen Einsatzes in vier Abstufungen ("keiner", "teilweise", "überwiegend" und "voll") zum Ausdruck gebracht wurde (Punktetabelle). In dieser Graphik schien Vorarlberg in der Kategorie "teilweise" auf.

In zwei Schreiben vom Oktober 2002 wandte sich der Landeshauptmann von Vorarlberg im Wesentlichen gegen diese graphische Darstellung und fand die Einreihung der Verwaltung Vorarlbergs in die Gruppe jener Landesverwaltungen, die auf der Grundlage der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die geringste Innovationskraft aufzuweisen haben, unter Hinweis auf eine Reihe innovativer Maßnahmen in Vorarlberg unverständlich.

Der RH unterstrich in seinen Antwortschreiben, dass er die Reformbemühungen der Vorarlberger Landesverwaltung anerkenne und seine Absicht darauf gerichtet gewesen war, dies in seinem Wahrnehmungsbericht auch zum Ausdruck zu bringen. Er bedauerte, dass dies offenbar nicht in der von ihm gewünschten Weise wahrgenommen werden konnte.

Zur Klarstellung hält der RH daher ausdrücklich fest, dass die graphische Darstellung in dem genannten Wahrnehmungsbericht keine Aussage über die Innovationskraft und Qualität der Landesverwaltungen — und daher auch nicht der Vorarlberger — traf, sondern nur den vorgesehenen Einsatz von New Public Management-Instrumenten im Rahmen der Innovationsmaßnahmen der Landesverwaltungen aufzeigen sollte.





## EHG Ennshafen GesmbH

### Kurzfassung

Der von der Unternehmung betriebene Hafen Enns–Ennsdorf liegt an der Mündung der Enns in die Donau.

Die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich hatten wertvolle konzeptionelle Überlegungen hinsichtlich der Weiterentwicklung der Wasserstraße Donau und des Hafens Enns–Ennsdorf erstellt. Da erst der im Jänner 2002 veröffentlichte Generalverkehrsplan konkrete Projekte für den Ausbau der Wasserstraße vorsah, hatte bis dahin eine gemeinsame Planung zwischen dem Bund und den beiden Bundesländern nicht verwirklicht werden können.

Die Steigerung der Betriebsleistung brachte eine Verbesserung im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Unternehmung erzielte ab 1998 Gebarungsüberschüsse.

Meinungsverschiedenheiten auf Geschäftsführer– und Aufsichtsratsebene verhinderten im Dezember 2000 die Weiterführung der mittelfristigen Unternehmungsplanung und die Erarbeitung sowohl einer neuen Unternehmungs– als auch einer offensiven Marketingstrategie.

Die der EHG Ennshafen GesmbH zur Verfügung stehenden Grundflächen waren grundsätzlich für Umschlagstätigkeiten von Unternehmungen vorgesehen. Von den im Juni 2002 im Ausmaß von rd 26 ha vorhandenen Grundstücken waren rd 6 ha wirtschaftlich genutzt. Für etwas weniger als die Hälfte der errichteten Kaimauern waren im Jahresdurchschnitt Umschlagsverträge abgeschlossen worden.

Für den Endausbau des Hafens Enns–Ennsdorf ermittelte die Geschäftsführung im Jahr 1997 einen hohen Investitionsbedarf. Die Gesellschafter machten in der Folge künftige Investitionen von einer genauen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung abhängig.

Obwohl die Geschäftsführung mit mehreren Interessenten Verhandlungen über die Errichtung einer Containergesellschaft führte, lag kein Konzept über die Errichtung und den Betrieb einer solchen vor.

Kenndaten der EHG Ennshafen GesmbH							
<b>Eigentümer</b>	50 % Bundesland Oberösterreich						
	50 % ECO PLUS Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH						
<b>Unternehmensgegenstand</b>	Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Hafenanlagen und Einrichtungen; Förderung und Unterstützung von Unternehmungen bei Standort-, Investitions- sowie Umstellungsvorhaben; Errichtung sowie Bewirtschaftung von Logistik- und Gründerzentren						
<b>Gebarungsentwicklung</b>	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	in 1 000 EUR						
Betriebsleistung (Umsatzerlöse, aktivierte Eigenleistungen, sonstige Erträge)	533	590	770	958	1 080	1 293	1 475
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 489	- 591	- 497	- 514	- 485	- 328	- 194
Gebarungsüberschuss/-abgang	- 250	- 199	- 66	15	40	228	387
Bilanzsumme	26 350	30 386	28 567	29 044	28 340	34 904	37 203
	Anzahl						
<b>Mitarbeiter*</b>	7	7	7	7	7	8	8
*im Jahresdurchschnitt und in Vollzeitkräften							

**Prüfungsablauf und -gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte die EHG Ennshafen GesmbH erstmals im Juni 1996 und führte von Jänner bis März 2002 eine Nachüberprüfung durch. Zu den im Juli 2002 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen der kaufmännische Geschäftsführer und der niederösterreichische Gesellschafter, die ECO PLUS Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH im August 2002 sowie die Niederösterreichische und die Oberösterreichische Landesregierung im September 2002 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2002.





## Rahmen- bedingungen

- 2.1 Der von der Unternehmung betriebene Hafen Enns–Ennsdorf liegt an der Mündung der Enns in die Donau.

Nach der Zerstörung von Donaubrücken bei Novi Sad im April 1999 war eine Durchfahrt erst nach Öffnung einer provisorischen Fahrrinne im November 2001 gegen Entrichtung von Gebühren möglich. Die Umschlagstätigkeit der im Hafengebiet ansässigen Unternehmungen war daher fast ausschließlich auf den Westverkehr der Wasserstraße Donau ausgerichtet. Es bestanden jedoch auch Behinderungen im Bereich der Strecke Straubing/Vilshofen (Bayern) sowie bei Hainburg und in der Wachau. Diesbezügliche Lösungen sind eher langfristig und unter Berücksichtigung des Wachstums des Wasserstraßenverkehrs sowie der Umweltsituation zu erwarten.

- 2.2 Die erst mittel– bis langfristig zu erwartende optimale Kapazitätsausnutzung der Wasserstraße Donau beeinträchtigte die Geschäftsentwicklung des Hafens Enns–Ennsdorf sowie der angrenzenden Wirtschaftsregionen.

- 3.1 Die EHG Ennshafen GesmbH war Mitglied des "Europäischen Verbandes der Binnenhäfen" und des "Arbeitskreises Deutsche und Österreichische Donauhäfen". Im Rahmen der "Interessensgemeinschaft der öffentlichen Donauhäfen in Österreich" oder bei Expertengesprächen der "Arbeitsgemeinschaft Donauländer" wurde die Wichtigkeit des Donauausbaus gegenüber öffentlichen Entscheidungsträgern wiederholt betont. Weiters nahm die Unternehmung an einem zu erstellenden River Information System (EU–Projekt COMPRIS) teil, das für die Wasserstraße und die Häfen die gesamte Logistikkette abbilden und interaktive Kommunikation ermöglichen sollte.

Dem im Herbst 2001 von der Europäischen Kommission verfassten Weißbuch "Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft" zufolge sollten alle Verkehrsträger in eine Gesamtstrategie eingebunden werden; die Finanzhilfen sollten vorrangig einerseits auf den Schienenverkehr sowie andererseits auf den See– und den Binnenschiffsverkehr ausgerichtet werden.

- 3.2 Der RH würdigte die nationalen und internationalen Aktivitäten der Unternehmung und empfahl die intensive Fortsetzung der Zusammenarbeit zur optimalen Nutzung der Wasserstraße Donau.
- 3.3 *Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung würden die Internationalisierungsbestrebungen konsequent fortgesetzt und die Erfahrungen des bisherigen kaufmännischen Geschäftsführers als Präsident des "Europäischen Verbandes der Binnenhäfen" durch Entsendung in den Aufsichtsrat der EHG Ennshafen GesmbH genutzt werden.*

*Die Oberösterreichische Landesregierung sagte zu, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen.*

- 4.1 Laut einer Studie über die Investitionsstrategie der Donauhäfen (BMVIT, Mai 2001) waren von 2001 bis 2005 Investitionen der Häfen und hafenbezogenen Unternehmungen von 556,67 Mill EUR und Förderungen von 50,87 bis 58,14 Mill EUR zu erwarten. In dem im Jänner 2002 veröffentlichten Generalverkehrsplan waren erstmals Projekte mit Investitions- und Zeitrahmen, unter anderem auch für den Hafen Enns–Ennsdorf mit 8,72 Mill EUR für 2002 bis 2006, angesetzt.

In Niederösterreich bildete ein Schifffahrtskonzept (1992) die Basis für die Verkehrspolitik auf der Wasserstraße. Ein Landesverkehrskonzept (1991, fortgeschrieben in den Jahren 1997 und 2001) beinhaltete den Ausbau der Donau östlich von Wien; an Straßenprojekten waren unter anderem die Umfahrung Enns – Ennsdorf sowie die Umfahrung Pyburg – Windpassing beabsichtigt. Ein Landesentwicklungskonzept war für 2003 vorgesehen; der erste Teil lag im Juni 2002 vor.

Ein oberösterreichisches Hafenkonzert (1992) enthielt unter anderem das Bekenntnis zum Donauausbau, die Feststellung der Bedarfsunterdeckung durch die vorhandenen Hafenkapazitäten und die Einführung moderner Transporttechnologien. Ein im August 2001 veröffentlichtes "Schifffahrtskonzept Oberösterreich" untersuchte das Frachtaufkommen und die Strukturen der Häfen Linz und Enns–Ennsdorf.

Nachdem der RH im Jahr 1996 die Behebung der fehlenden Anbindung des Hafens Enns–Ennsdorf an das hochrangige Straßennetz in der Ost–Westrichtung gefordert hatte, wurde im Februar 2002 das erste Bau-los der Umfahrung Ennsdorf – Enns – Asten ausgeschrieben. Auch wurden im Frühjahr 2001 im Zusammenhang mit einer Verkehrsuntersuchung für die Ostumfahrung Linz mehrere Lösungsvarianten für die Nord–Südrichtung vorgestellt.

- 4.2 Der RH vermerkte positiv, dass die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich wertvolle konzeptionelle Überlegungen hinsichtlich der Weiterentwicklung der Wasserstraße Donau und insbesondere des Hafens Enns–Ennsdorf erstellt hatten. Da erst der im Jänner 2002 veröffentlichte Generalverkehrsplan konkrete Projekte zum Ausbau der Wasserstraße vorsah, hatte jedoch eine gemeinsame Planung zwischen dem Bund und den Bundesländern Oberösterreich sowie Niederösterreich bis dahin nicht verwirklicht werden können.

Der RH anerkannte weiters den in Angriff genommenen Bau der Umfahrung Ennsdorf – Enns – Asten. Für die weiteren Straßenprojekte empfahl er eine Gesamtbetrachtung der überregionalen und regionalen Projekte (zB Großraum Linz, nördliches Oberösterreich oder das angrenzende Niederösterreich), um allfällige Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

- 4.3 *Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung würden gemeinsame Gespräche mit dem Land Oberösterreich und dem Bund aufgenommen werden.*

*Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung würden sich die Planungsziele mit den Empfehlungen des RH zur Gesamtbetrachtung des Straßennetzes decken und bestes Einvernehmen mit der Straßenverwaltung Niederösterreichs in bundesländerübergreifenden Fragen bestehen. Weiters werde ein "Regionales Entwicklungskonzept für den Standortraum Donauhafen Enns–Ennsdorf" erarbeitet werden.*

**Geschäftsführung**

- 5.1 Die EHG Ennschafen GesmbH wurde von zwei Geschäftsführern geleitet. Der technische Geschäftsführer wurde vom Bundesland Oberösterreich, der kaufmännische vom niederösterreichischen Gesellschafter bestellt. Zeitweise kam es zu Auffassungsunterschieden zwischen den Geschäftsführern, wie zB über die künftige strategische Ausrichtung. Mit August 2002 trat der kaufmännische Geschäftsführer in den Ruhestand.
- 5.2 Nach Ansicht des RH ist ein Geschäftsführer für die Leitung der Unternehmung ausreichend. Dem Vier-Augen-Prinzip sowie den fachlichen Erfordernissen könnte durch die Bestellung eines Prokuristen entsprochen werden.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des kaufmännischen Geschäftsführers müssten ein gleichberechtigter Mitbestimmungsprozess und eine ständige Mitwirkung des Prokuristen bei den Entscheidungen sichergestellt sein.*

*Die Niederösterreichische Landesregierung teilte die Auffassung des RH unter der Voraussetzung, dass eine uneingeschränkte Mitbestimmung des Prokuristen sichergestellt sei.*

*Laut Mitteilung der Oberösterreichischen Landesregierung werde die Geschäftsführerposition nicht nachbesetzt werden; das Vier-Augen-Prinzip sowie die fachlichen Erfordernisse würden durch Bestellung eines Prokuristen aus dem vorhandenen Personal erfüllt werden.*

- 5.4 Der RH bewertete die Absicht, die zweite Geschäftsführerposition nicht nachzubeseetzen, positiv. Im Falle uneingeschränkter Mitwirkungsrechte des Prokuristen wären allerdings bei gegensätzlichen Standpunkten Vorkehrungen für eine rasche und effiziente Entscheidungsfindung zu treffen.

**Finanzwirtschaft**

- 6.1 Die Steigerung der Bilanzsumme von Ende 1995 bis 2001 um 10,85 Mill EUR ließ sich auf Investitionen für den Ausbau des Hafens zurückführen.

Bis zum Jahresabschluss 1997 war entsprechend dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers der Fortbestand der Unternehmung an weitere Gesellschafterleistungen gebunden. Der öffentliche Bereich brachte von 1996 bis 2001 finanzielle Mittel (Eigenmittel, Gesellschafterkredite, Investitionszuschüsse) von 9,23 Mill EUR ein. Zusätzlich waren bereits 1995 Eigenmittel von 2,91 Mill EUR zugeführt worden; für eine Kapitalerhöhung im Jahr 2002 wurden weitere 5,81 Mill EUR geleistet.

- 6.2 Der RH wiederholte seine 1996 getroffene Feststellung, dass der erforderliche Mitteleinsatz für Infrastrukturinvestitionen nur eine stark eingeschränkte Ertragskraft des gebundenen Vermögens zur Folge hatte. Die finanzielle Situation verbesserte sich jedoch in den Jahren 1996 bis 2001 deutlich, obwohl für die Erhaltung des strukturellen Gleichgewichts der Bilanzzahlen infolge der ab 2000 verstärkt vorgenommenen Investitionen im Jahr 2002 eine Kapitalerhöhung erforderlich war.

- 7.1 Ende 1995 hatten die sonstigen betrieblichen Erträge (Benutzungsentgelte, weiterverrechnete Investitionen und außerordentliche Einkünfte) die Umsatzerlöse (vor allem Umschlagsgeschäft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) noch geringfügig überschritten. Letztere stiegen jedoch bis Ende 2001 von 0,23 Mill EUR auf 0,96 Mill EUR, während sich die sonstigen betrieblichen Erträge von 0,25 Mill EUR nur auf 0,41 Mill EUR erhöhten.

Die Summe aus Personalaufwand und Abschreibungen war von 1995 bis 2000 höher als die Betriebsleistung und prägte ausschlaggebend die Gewinn- und Verlustrechnung. Dementsprechend waren die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit durchwegs negativ, auch wenn sie sich ab dem Jahr 2000 verbesserten.

Die von den Gesellschaftern anteilig zu tragenden Gebarungsabgänge machten von 1990 bis 1995 insgesamt 1,21 Mill EUR aus. Für den Zeitraum 1996 bis 1997 entstanden weitere Gebarungsabgänge in Höhe von 0,27 Mill EUR; von 1998 bis 2001 erzielte die Unternehmung Gebarungsüberschüsse von insgesamt 0,67 Mill EUR.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass sich die Struktur der Erlöse und Aufwendungen vor allem in den Jahren 2000 und 2001 verbesserte. Die Abschreibungen bestimmten zwar weiterhin das — negative — Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, resultierten jedoch aus Investitionen der Vorjahre (Grundsatzentscheidungen der Gesellschafter). Der RH würdigte die Steigerung der Betriebsleistung; bei weiteren Steigerungen sollte das Erreichen der Gewinnzone mittelfristig möglich sein. Er empfahl, entsprechende Zielvorgaben in die neue Unternehmungsstrategie einfließen zu lassen.

- 8.1 Im Dezember 1998 nahm der Aufsichtsrat eine mittelfristige Unternehmungsplanung für 1998 bis 2002 zur Kenntnis und beauftragte die Geschäftsführung, die Jahresbudgets daraus abzuleiten; im Dezember 1999 wurde sie aktualisiert. Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Geschäftsführern über die zukünftige Unternehmungsstrategie sowie die Ablehnung der Planzahlen durch ein Aufsichtsratsmitglied verhinderten im Dezember 2000 die Weiterführung der mittelfristigen Unternehmungsplanung.

Im Dezember 2001 genehmigte der Aufsichtsrat einstimmig eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für 2002. Dazufolge wurde die geplante Betriebsleistung mit 1,07 Mill EUR deutlich unter der in der — nicht genehmigten — mittelfristigen Unternehmungsplanung für 2001 bis 2003 vorgesehenen Planzahl (1,52 Mill EUR) bzw unter dem 2001 tatsächlich erreichten Wert (1,48 Mill EUR) angesetzt.

Zum Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH verfügte die Unternehmung über keine neue Mittelfristplanung.



- 8.2 Der RH beanstandete die unterbliebene Weiterführung dieses wesentlichen Steuerungselementes. Die für das Jahr 2002 geplante Betriebsleistung stellte seiner Ansicht nach eine zu niedrige Zielvorgabe dar. Er empfahl, die mittelfristige Unternehmungsplanung umgehend weiterzuführen und die daraus abgeleiteten Jahresplanungen nach realistischen und zielorientierten Gesichtspunkten zu erstellen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des kaufmännischen Geschäftsführers sei die geplante Betriebsleistung das Ergebnis eines umfassenden Planungsprozesses gewesen; detaillierte Umschlags- und Erlösdaten seien aufgrund direkter Gespräche mit den Umschlagsbetrieben angesetzt worden.*

*Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung werde der Aufsichtsrat im September 2002 einen den Empfehlungen des RH entsprechenden Auftrag erteilen.*

*Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung würden in der mittelfristigen Unternehmungsplanung Zielvorgaben zur Erhöhung der Betriebsleistung festgelegt werden.*

## Personal

- 9.1 Der Personalaufwand verringerte sich im Verhältnis zur Betriebsleistung von 61 % (1996) auf 31,4 % (2001). Im Jahr 2000 wurde die Anzahl der Mitarbeiter von sieben auf acht erhöht. Im Dezember 2000 schlug der kaufmännische Geschäftsführer die Aufnahme eines weiteren Mitarbeiters für das Jahr 2001 vor, was jedoch im Aufsichtsrat mangels einer gemeinsamen Strategie der beiden Geschäftsführer keine Zustimmung fand.
- 9.2 Der RH anerkannte die Verringerung des Personalaufwandes auf die Hälfte, gemessen an der von 1996 bis 2001 deutlich gesteigerten Betriebsleistung. Im Hinblick auf die finanzielle Situation erachtete er auch bei weiteren Steigerungen der Betriebsleistung die Aufnahme eines zusätzlichen Mitarbeiters in naher Zukunft für nicht zielführend und empfahl, bei gleichbleibendem Personalstand Umschichtungen zu erwägen.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der ECO PLUS Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH erfordere die Neuausrichtung eine wesentliche Verstärkung der Marketingfunktion der Gesellschaft. Da der Infrastrukturausbau weitgehend abgeschlossen sei, könne in diesem Bereich Personal eingespart werden.*

- 10.1 (1) Von den rd 60 ha Landfläche, die der EHG Ennshafen GesmbH zur Verfügung standen, waren im Juni 2002 rd 26 ha wirtschaftlich nutzbar (2001: rd 16 ha). Davon hatte die Unternehmung rd 6 ha Boden verpachtet, wofür sie 0,3 EUR an Einnahmen je m<sup>2</sup> und Monat (ohne USt) erzielte.

In den angrenzenden Wirtschaftsparks waren die Voraussetzungen für den Verkauf oder die Vermietung von Flächen nicht gleich. Die ECO PLUS Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH verfügte Mitte 2002 noch über rd 32 ha verwertbare Fläche; in Oberösterreich befanden sich rd 71 ha an verwertbarem Grund im Eigentum Privater. Die Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft mbH, die unter anderem Impulszentren und andere Einrichtungen zur Förderung der Betriebsansiedlung errichtete bzw betrieb, verfügte im Gebiet des Hafens Enns-Ennsdorf über keinen Grundbesitz.

Mitte 2002 waren auf dem Gebiet der EHG Ennshafen GesmbH und in den beiden Wirtschaftsparks insgesamt 34 Unternehmungen angesiedelt. In dem im Jahr 2000 neu errichteten Logistikzentrum Enns-Hafen waren zusätzlich neun Unternehmungen und eine Verzollungsstelle des BMF tätig. Im Vergleich dazu waren im Jahr 1996 21 Unternehmungen sesshaft.

- (2) Zur Ansiedlung von Umschlagsbetrieben im Hafen Enns-Ennsdorf errichtete die EHG Ennshafen GesmbH Kaimauern, für deren Investitionsabdeckung eine Jahresmindestumschlagsmenge von 500 t je Laufmeter Kaimauer vertraglich vorgesehen war. Die Umschlagserlöse (Umschlagsentschädigungsentgelt und Ufergeld) bildeten mehr als die Hälfte der Umsatzerlöse der Unternehmung.

Die Länge der Kaimauern erhöhte sich von 1996 bis 2001 von 600 m auf 1 020 m. Im Jahresdurchschnitt betrug die Auslastung durch abgeschlossene Umschlagsverträge knapp 50 %. So waren 2001 Umschlagsverträge für 500 m Kaimauern abgeschlossen. Der Wasserumschlag<sup>1)</sup> in Tonnen je Kaimauermeter mit Umschlagsvertrag stieg von 574 t (1996) auf 908 t (2001). Die Umschlagserlöse je Tonne bewegten sich zwischen 0,84 EUR und 0,93 EUR (abhängig von den umgeschlagenen Warengruppen). Bis Ende 2002 war die Fertigstellung von weiteren 730 m Kaimauern beabsichtigt, die unter anderem durch den Betrieb eines Containerterminals genutzt werden sollten.

<sup>1)</sup> Umschlag zwischen Binnenschiff und den Verkehrsträgern Straße und Schiene



- 10.2 Der RH anerkannte die Schwierigkeiten einer Ansiedlung zusätzlicher Betriebe unter den gegebenen Rahmenbedingungen. Er wies jedoch darauf hin, dass der EHG Ennshafen GesmbH bei Verpachtung der Mitte 2002 nutzbaren Flächen jährlich zusätzliche Nettoeinnahmen von 0,72 Mill EUR zufließen würden.

Die Ansiedlung wasseraffiner Unternehmungen — diese nutzen die Wasserstraße für Transporte — im Hafengebiet und zusätzlicher Umschlagsbetriebe an den derzeit nicht genutzten Kaimauern hätte die Umschlagserlöse nach Berechnungen des RH unter Zugrundelegung einer Mindestumschlagsmenge von 500 t jährlich zB 2001 um 0,22 Mill EUR bzw unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Umschlagsmenge je Kaimauernmeter mit Umschlagsvertrag um 0,39 Mill EUR gesteigert.

Der RH empfahl daher, vermehrt Anstrengungen (zB offensive Betriebsansiedlungspolitik, entsprechendes Marketing) zur Erzielung dieser künftig erforderlichen Einnahmen zu unternehmen.

Zur Verringerung der Abhängigkeit von den privaten Grundbesitzern auf oberösterreichischer Seite sollte ein teilweiser Grunderwerb, verbunden mit einer Übertragung der Flächen in die Verfügungsgewalt der Oberösterreichischen Technologie- und Marketinggesellschaft mbH, erwogen werden.

- 10.3 *Laut Mitteilung des kaufmännischen Geschäftsführers sei die Zunahme bzw die Expansion der angesiedelten Hafенbetriebe für die Entwicklung der Unternehmung bestimmend. Eine Überschreitung der jährlichen Mindestmenge von 500 t je Kaimauernmeter ließe durchaus höhere Ertragssteigerungen erwarten.*

*Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung würden zur Erhöhung der Betriebsleistung Zielvorgaben festgelegt werden. Für die erforderliche Liegenschaftsnutzung werde eine Fondslösung geprüft werden. Nach Klärung der Rechtsträgerschaft könne über einen Liegenschaftserwerb zur Entwicklung des Hafens Enns-Ennsdorf entschieden werden.*

- 11.1 Entsprechend dem Marketingkonzept vom Mai 1996 hatte die EHG Ennshafen GesmbH als Hafенbetreiber für die notwendige Infrastruktur zu sorgen. Sie sollte nur hafenspezifische Leistungen, die von Privaten nicht erfüllt würden, erbringen.

Nach Auffassungsunterschieden innerhalb der Geschäftsführung im Dezember 2000 über die künftige Unternehmungsstrategie erzielten die beiden Geschäftsführer im März 2001 über Auftrag des Aufsichtsrats nur eine grundsätzliche Übereinstimmung. Ein weiterer Auftrag des Aufsichtsrats zur Ausarbeitung von Schwerpunkten (Ausgangssituation, Unternehmungsziel und Maßnahmen) für ein Gesellschaftergespräch führte zu einem kurzgefassten Konzept "Ziele der EHG – 2010".

Demzufolge sollten bis 2010 die Versorgung der umliegenden Regionen mit hochqualitativen Logistikleistungen und ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erreicht werden. Detailziele waren unter anderem eine offensive Marketingstrategie, die Erhöhung der Wasserumschlagsmenge auf über 1,5 Mill t pro Jahr, die verstärkte Vermietung von Hafенbetriebsflächen sowie die bedarfsorientierte Entwicklung von Logistikprodukten.

Den zukünftigen Handlungsrahmen sollten vier Studien bieten, die vom BMVIT bzw von den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich zu erstellen waren. Die Gesellschafter verabschiedeten Ende März 2001 das von der Geschäftsführung vorgelegte Konzept, das von einer Fertigstellung der erwähnten Studien bis Oktober 2001 ausging. Die Geschäftsführung hatte demzufolge bis Jahresende 2001 ihre Unternehmungsstrategie zu erarbeiten und den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen.

Mitte 2002 lagen erst drei der vier Studien vor. Die letzte Studie wurde von der Geschäftsführung erst im Oktober bzw November 2002 erwartet. Demzufolge hatten die Arbeiten an einer neuen Unternehmungsstrategie noch nicht begonnen.

- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass aufgrund der Verzögerungen bei der Erstellung der Studien beinahe zwei Jahre für die Erarbeitung einer neuen Unternehmungsstrategie ungenützt verstrichen sein werden. Er empfahl daher, umgehend mit der Ausarbeitung einer neuen Unternehmungsstrategie zu beginnen und im Bedarfsfall neue Erkenntnisse der noch fertigzustellenden Studie einzuarbeiten. Ebenso wären eine offensive Marketingstrategie sowie — bedarfsorientiert — Logistikprodukte zu entwickeln.

- 11.3 *Laut Stellungnahme des kaufmännischen Geschäftsführers wäre die Erstellung der Unternehmungsstrategie durch die verspäteten Vorstudien verzögert worden; mit ihrer Ausarbeitung werde jedoch umgehend begonnen werden.*

*Laut Mitteilung der ECO PLUS Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH habe sie im Jahr 2001 eine grundlegende Neuausrichtung des Hafenkzeptes gefordert, die eine wesentliche Verstärkung der Marketingfunktion der Gesellschaft erfordere.*

*Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde der Aufsichtsrat im September 2002 einen diesbezüglichen Auftrag erteilen.*

*Die Oberösterreichische Landesregierung sagte zu, im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Gesellschafter die Unternehmung mit der Erstellung eines neuen Unternehmungskonzeptes zu beauftragen.*





## Investitionen

- 12.1 Im Herbst 1997 gab die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat in einer "Vision für den Endausbau" das Gesamtinvestitionsvolumen mit 65,86 Mill EUR bis zum Jahr 2002 bekannt. Der Endausbau des Hafens ab 2003 würde die Gesamtinvestitionen auf 81,35 Mill EUR erhöhen, wovon 45 % vom Bundesland Oberösterreich und 55 % von der ECO PLUS Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH bzw vom Bundesland Niederösterreich aufzubringen wären.

Nach Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern über die weitere Entwicklung des Hafens Enns–Ennsdorf führten Ende 1998 Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch Externe schließlich zur Erstellung von Finanzierungsgrundsätzen der Unternehmung hinsichtlich ihrer Investitionen. Der Aufsichtsrat nahm ein weiteres Investitionsprogramm lediglich als Rahmenprogramm zur Kenntnis. Zunächst sollte nur die bestehende Infrastruktur ergänzt werden. Alle anderen Infrastrukturvorhaben sollten nur bedarfsorientiert genehmigt werden, für Suprastrukturinvestitionen (Geräte für Umschlag und Lagerbetrieb) war künftig eine ausreichende Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.

Anlässlich der Planungen für das Jahr 2001 stellte der niederösterreichische Gesellschafter ein Ungleichgewicht zugunsten Oberösterreichs fest und verwehrte der Finanzierung seine Zustimmung. In der Folge einigte sich der Aufsichtsrat, dass sowohl auf niederösterreichischem als auch auf oberösterreichischem Gebiet eine Möglichkeit für Investitionen bestehen bleiben sollte. Ende 2001 waren Gesamtinvestitionen von 63,34 Mill EUR vorgesehen, die zu 56 % vom Bundesland Oberösterreich und zu 44 % von der ECO PLUS Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH bzw vom Bundesland Niederösterreich getragen werden sollten.

- 12.2 Aufgrund des im Herbst 1997 ermittelten hohen Investitionsbedarfs anerkannte der RH die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zukünftiger Investitionen. Er empfahl den Gesellschaftern, im Rahmen einer gemeinsamen Investitionsstrategie die Auswirkungen der Investitionsvorhaben auf die angrenzenden Regionen zu quantifizieren, die einzelnen Investitionsprojekte nach dem Kriterium der Ertragsoptimierung umzusetzen und die Finanzflüsse und die daraus zu erwartenden Rückflüsse zu regeln.
- 12.3 *Laut Stellungnahme der ECO PLUS Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH hätten sich die beiden Gesellschafter auf das Tragen der Finanzierungslast auf der jeweiligen Landesseite geeinigt, ohne die sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen der sonstigen Halfbeteiligungen zu verändern.*

*Die Niederösterreichische Landesregierung sagte zu, eine gemeinsame Investitionsstrategie im nächsten Gesellschaftergespräch zu behandeln.*

*Laut Mitteilung der Oberösterreichischen Landesregierung werde eine Investitionsstrategie unter Berücksichtigung der vordringlichen Ausbauvorhaben ausgearbeitet werden, wobei die jeweiligen Investitionsvorhaben mit den Bedürfnissen der angrenzenden Region im anderen Bundesland abgestimmt werden.*

- 13.1 Der Hafen Enns–Ennsdorf verfügte über keine ausreichenden Einrichtungen für die Abwicklung des Containerumschlags. Zu den Behinderungen auf der Wasserstraße Donau kam die Konkurrenzierung durch die Häfen Linz und Krems sowie durch die Bahnterminals Linz und Wels.

Die Geschäftsführung der EHG Ennshafen GesmbH betrachtete den Containerumschlag als eine der wichtigsten Säulen der weiteren Entwicklung. Sie beauftragte Ende 1998 einen Experten mit der Erstellung einer Studie; ebenso führte sie Gespräche mit mehreren Interessenten und angesiedelten Betrieben über die Errichtung einer eigenen Containergesellschaft. Einbezogen wurden auch die Österreichischen Bundesbahnen (zur Gewährleistung einer optimalen logistischen Kundenbetreuung) und der Hafen Linz (zur Abstimmung der Aktivitäten und Kooperationsmöglichkeiten).

Die Genehmigung zur Errichtung einer 40 t–Kranbrücke im Hafenbecken West um rd 2,45 Mill EUR scheiterte im Dezember 2000, da keine Wirtschaftlichkeitsrechnungen vorlagen. Nach Angeboten an mehrere Interessenten für einen Mietkauf war die Entscheidung über diese Investition Mitte 2002 noch offen. Gleichzeitig wurden die Vertragsverhandlungen über eine Containergesellschaft intensiv fortgesetzt; ein entsprechendes Konzept für die Errichtung und den Betrieb des Containerterminals, dessen Fertigstellung und Inbetriebnahme für das Jahr 2004 beabsichtigt war, lag jedoch noch nicht vor.

- 13.2 Der RH erachtete die Errichtung eines Containerterminals als zukunfts-trächtige Perspektive für den Hafen Enns–Ennsdorf, um Umschlagsbetriebe für die Ansiedlung zu gewinnen und dadurch die Umsatzerlöse zu erhöhen. Zur Schaffung optimaler Voraussetzungen sollte die EHG Ennshafen GesmbH trachten, die Österreichischen Bundesbahnen und den Hafen Linz für die Betreibergesellschaft zu gewinnen.

Der RH regte an, umgehend ein Konzept für die Containergesellschaft zu erstellen und auf dieser Basis die Verhandlungen fortzuführen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Kooperation der Häfen Enns–Ennsdorf und Linz empfahl er den Abschluss einer Vereinbarung zur Harmonisierung der geschäftspolitischen Interessen.

- 13.3 *Laut Stellungnahme des kaufmännischen Geschäftsführers wären die Vorstellungen der einzelnen Interessenten über die Höhe der Beteiligungen an einer Containergesellschaft sehr unterschiedlich gewesen. Erst nach erfolgter Koordination durch die EHG Ennshafen GesmbH hätte ein detailliertes Gesamtkonzept hinsichtlich der Gesellschafterstruktur und der Investitionsbeteiligung erstellt werden sollen.*

*Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung habe der Aufsichtsrat die Geschäftsführung bereits mit der Konzepterstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Containergesellschaft sowie Verhandlungen mit Interessenten beauftragt. Die Frage der Kooperation der Häfen Enns–Ennsdorf und Linz würde im nächsten Gesellschaftergespräch behandelt werden.*

*Die Oberösterreichische Landesregierung sagte zu, die Empfehlungen des RH (Kooperation mit dem Hafen Linz, Verstärkung der Bemühungen um einen Containerterminal) in die neue Unternehmungsstrategie und in die künftige Investitionsstrategie einfließen zu lassen.*



Schluss-  
bemerkungen

- 14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Für die Leitung der Unternehmung sollte mit einem Geschäftsführer das Auslangen gefunden werden.
  - (2) Zwecks optimaler Nutzung der Wasserstraße Donau sollte die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Interessenspartnern intensiv fortgesetzt werden.
  - (3) In der neuen Unternehmungsstrategie wären Zielvorgaben zur Steigerung der Betriebsleistung vorzusehen.
  - (4) Die mittelfristige Unternehmungsplanung wäre umgehend weiterzuführen und die daraus abgeleiteten Jahresplanungen wären nach realistischen und zielorientierten Gesichtspunkten zu erstellen.
  - (5) Es wären eine offensive Marketingstrategie sowie — bedarfsorientiert — Logistikprodukte zu entwickeln.
  - (6) Ein zumindest teilweiser Grunderwerb, verbunden mit einer Übertragung in die Verfügungsgewalt der Oberösterreichischen Technologie- und Marketinggesellschaft mbH, sollte erwogen werden, um die Abhängigkeit der Unternehmung von den privaten Grundbesitzern auf oberösterreichischer Seite zu verringern.
  - (7) Die Geschäftsführung sollte umgehend ein Konzept für die Errichtung und den Betrieb einer Containergesellschaft erstellen und auf dieser Basis die Verhandlungen mit Interessenten weiterführen.
  - (8) Die Kooperation der Häfen Enns–Ennsdorf und Linz sollte in einer Vereinbarung zur Harmonisierung der geschäftspolitischen Interessen geregelt werden.





## Transportkosten bei drei Gebietskrankenkassen

### Kurzfassung

Der RH überprüfte auf Ersuchen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, Mag Herbert Haupt, "die Entwicklung der Transportkosten bei der Kärntner, der Niederösterreichischen und der Tiroler Gebietskrankenkasse in den Jahren 1996 bis 2000 sowie im Zusammenhang damit die Vergabep Praxis an die in Frage kommenden Transportunternehmen".

Der Krankentransport ist grundsätzlich von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen. Daher sind nach den landesgesetzlichen Bestimmungen die Gemeinden, nicht jedoch die Krankenversicherungsträger als Auftraggeber für diese Dienstleistungen anzusehen. Die Krankenversicherungsträger hätten lediglich jene Kosten, die für den Transport ihrer Versicherten entstanden sind, zu übernehmen.

Überhöhte Kosten, die sich aus langen Anfahrtswegen infolge ungünstiger regionaler Verteilung der Rettungsstandorte ergeben, sollten daher nicht zu Lasten der Krankenversicherungsträger gehen. Diese sollten für Leerkilometer deutlich niedrigere Tarife aushandeln, um einen Anreiz für eine bessere Abstimmung vorhersehbarer Fahrten zu schaffen. Langfristig sollten sie eine Kostenübernahme nur mehr für die eigentliche Transportstrecke anstreben. Unter Einsatz moderner Technik könnte ein so genanntes "Mission Billing System" eine vollelektronische Einsatzsteuerung und automatisierte Abrechnung der Krankentransporte ermöglichen.

Im Jahr 2000 betrug der Anteil der Fahrtspesen und Transportkosten an den Versicherungsleistungen der Gebietskrankenkassen in Kärnten 1,2 %, in Niederösterreich 2,1 % und in Tirol 1,3 %. Der RH stellte dementsprechend große Unterschiede hinsichtlich der Inanspruchnahme von Transportleistungen fest. So entfielen auf 100 Versicherte in Kärnten 38, in Niederösterreich 70 und in Tirol 41 Fahrten. Mehr als die Hälfte aller Transportkosten entfiel auf Pensionisten, in Kärnten sogar rd 71 %.

Zwischen 1996 und 2000 stiegen die Transportkosten in Kärnten um 28 %, in Niederösterreich um 22 % und in Tirol um 4 %. Im Jahr 2000 führte die größte österreichische Rettungsorganisation in Kärnten rd 93 %, in Niederösterreich rd 70 % und in Tirol rd 82 % aller abgerechneten Transporte durch.

Da der Ersatz der Reisekosten 1996 durch die 53. Novelle zum ASVG in eine freiwillige Leistung umgewandelt wurde, schränkten die Krankenversicherungsträger diese Kostenerstattungen durch Satzungsänderungen stark ein. In Kärnten sanken die Erstattungen zwischen 1996 und 2000 um rd 87 %, in Niederösterreich um fast ein Drittel und in Tirol um mehr als zwei Drittel.

Die in den Verträgen der Gebietskrankenkassen von Kärnten und Niederösterreich angestrebte Aufwandsdeckelung der Transportkosten wurde nicht erreicht, weil zusätzlich vereinbarte Wertanpassungen nicht kostendämpfend wirkten bzw zu beträchtlichen Nachzahlungen führten. In Tirol führte die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten für Transporte 1999 zu einem Anstieg der Sitzendtransporte um rd 21 %. In Verbindung mit einer Tarifierhöhung stiegen die Aufwendungen für derartige Transporte um rd 41 %.

Wegen des nach Ansicht des RH unzureichenden Automatisierungsgrades der Abrechnungen waren die durchschnittlichen Personalkosten pro Abrechnungsfall in Tirol um rd 69 % und in Niederösterreich um 107 % höher als in Kärnten. Durch die Abrechnung mittels Datenträgern könnten in Niederösterreich elf Mitarbeiter (jährliches Einsparungspotenzial rd 400 000 EUR) und in Tirol zwei Mitarbeiter (jährliches Einsparungspotenzial rd 79 000 EUR) eingespart werden.



**Kenndaten zu drei Gebietskrankenkassen\***

	1999	2000	2001
<b>Kärntner Gebietskrankenkasse</b>		in Mill EUR	
Gesamtaufwand	456,81	473,42	487,68
davon Summe der Versicherungsleistungen	431,60	446,27	459,17
<i>davon Fahrtspesen und Transportkosten</i>	4,96	5,37	6,30
Anteil der Fahrtspesen und Transportkosten an den Versicherungsleistungen	1,2	in %	
		1,2	1,4
		Anzahl	
durchschnittlicher Versichertenstand	272 546	274 493	276 438
durchschnittliche Fahrtspesen und Transportkosten pro Versichertem	18,18	in EUR	
		19,57	22,80
<b>Niederösterreichische Gebietskrankenkasse</b>		in Mill EUR	
Gesamtaufwand	1 218,44	1 278,36	1 319,65
davon Summe der Versicherungsleistungen	1 151,97	1 206,46	1 248,29
<i>davon Fahrtspesen und Transportkosten</i>	24,64	24,77	20,72
Anteil der Fahrtspesen und Transportkosten an den Versicherungsleistungen	2,1	in %	
		2,1	1,7
		Anzahl	
durchschnittlicher Versichertenstand	763 945	774 099	780 535
durchschnittliche Fahrtspesen und Transportkosten pro Versichertem	32,26	in EUR	
		32,00	26,55
<b>Tiroler Gebietskrankenkasse</b>		in Mill EUR	
Gesamtaufwand	567,29	586,95	603,65
davon Summe der Versicherungsleistungen	538,13	556,78	571,85
<i>davon Fahrtspesen und Transportkosten</i>	9,28	7,43	8,42
Anteil der Fahrtspesen und Transportkosten an den Versicherungsleistungen	1,7	in %	
		1,3	1,5
		Anzahl	
durchschnittlicher Versichertenstand	342 630	349 470	357 259
durchschnittliche Fahrtspesen und Transportkosten pro Versichertem	27,08	in EUR	
		21,25	23,58

\* laut Erfolgsrechnungen

## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Aufgrund eines Ersuchens gemäß Art 126b Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, Mag Herbert Haupt, vom 20. Juni 2001 überprüfte der RH im Herbst 2001 die Entwicklung im Bereich der Transportkosten bei der Kärntner, der Niederösterreichischen und der Tiroler Gebietskrankenkasse für die Geschäftsjahre 1996 bis 2000. Weiters sollte im Zusammenhang damit die Vorgehensweise bei Vergaben an die in Frage kommenden Transportunternehmungen überprüft werden. In den Prüfungsmitteilungen vom März 2002 wurden soweit wie möglich auch die seither eingetretenen Veränderungen berücksichtigt.

Bis Juli 2002 nahmen neben den drei überprüften Gebietskrankenkassen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) auch das BMSG und über dessen Einladung die Niederösterreichische und die Tiroler Landesregierung Stellung. Die Kärntner Landesregierung gab keine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im Jänner 2003 eine abschließende Gegenäußerung.

## Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Gemäß Art 15 B-VG fällt das Hilfs- und Rettungswesen<sup>1)</sup> in die Kompetenz der Länder und ist von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen (Art 118 Abs 3 B-VG). Daher sind nach den landesgesetzlichen Bestimmungen die Gemeinden, nicht jedoch die Krankenversicherungsträger als Auftraggeber für diese Dienstleistungen anzusehen. Die Länder haben unterschiedliche Landesgesetze zur Regelung der Organisation und der Aufgaben des Rettungswesens erlassen.

1) Unter Rettungswesen ist ein Teilbereich des Gesundheitswesens zu verstehen, der folgende Regelungsbereiche umfasst: Leistung von Erster Hilfe an Personen, die eine Gesundheitsstörung erlitten haben; Herstellung der Transportfähigkeit und Versorgung dieser Personen durch das Sanitätspersonal oder den Notarzt; Krankentransport; Bereitstellung und Organisation der Ausbildung von Sanitätern und Ersthelfern.

Nach dem Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz soll die Erbringung von Leistungen des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes sowie der besonderen Hilfs- und Rettungsdienste durch Zuwendungen an anerkannte Rettungsorganisationen gefördert werden. Im Gegensatz zum Tiroler Rettungsgesetz und zum Niederösterreichischen Gemeinde-Rettungsdienstgesetz ist darin keine ausdrückliche Verpflichtung der Gemeinden enthalten, die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes entweder selbst zu besorgen oder durch Vertragsabschluss mit physischen oder juristischen Personen, die über geeignete Einrichtungen verfügen, sicherzustellen (Niederösterreich) bzw einer Rettungsorganisation, die bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, zu übertragen (Tirol).

- 2.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, den verfassungsmäßigen Auftrag auch im Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz entsprechend zu berücksichtigen. Dabei wären die Gemeinden ausdrücklich zu verpflichten, die erforderlichen Leistungen des Rettungsdienstes in ihrem Gemeindegebiet entweder selbst zu erbringen oder durch Abschluss privatrechtlicher Verträge sicherzustellen.





2.3 *Die Kärntner Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.*

*Die Niederösterreichische Landesregierung sowie der Hauptverband teilten die Auffassung des RH bezüglich der Zuständigkeit der Gemeinden für das Rettungswesen.*

*Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung trügen die Landesgesetze den unterschiedlichen Rahmenbedingungen Rechnung.*

## Zulassung von Rettungsorganisationen

### Zulassungsvoraussetzungen

- 3 (1) In Kärnten und Tirol können nach den landesgesetzlichen Bestimmungen nur gemeinnützige Organisationen, die ihre Aufgaben überwiegend mit ehrenamtlich tätigen Personen besorgen, als Rettungsorganisationen zugelassen werden. Die Tiroler Landesregierung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das qualitativ hochstehende Rettungswesen in Tirol ohne ehrenamtlich tätige Personen nicht zu finanzieren wäre.

In Niederösterreich bestehen keine diesbezüglichen Beschränkungen.

(2) In Kärnten ist das Rote Kreuz ex lege als Rettungsorganisation anerkannt, ohne dass es einer weiteren Überprüfung durch die Landesbehörden bedarf. Zwei weitere Rettungsorganisationen sind durch Bescheid der Landesregierung als solche anerkannt. Darüber hinaus dürfen weitere Rettungsorganisationen nur dann anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Rettungskonkurrenz<sup>1)</sup> keine Unzukömmlichkeiten entstehen können. Alle anerkannten Rettungsorganisationen unterliegen der Aufsicht durch die Landesregierung.

<sup>1)</sup> zB gleichzeitige Hilfeleistung an Ort und Stelle durch mehrere Organisationen

Auch in Tirol ist das Rote Kreuz ex lege als Rettungsorganisation anerkannt.

In Niederösterreich ist hingegen bei jedem Vertragsabschluss mit einer Rettungsorganisation zu überprüfen, ob die im Gesetz genannten Zulassungserfordernisse erfüllt sind.

### Regelungen für den Kostenersatz

4.1 Im Einzelnen bestehen folgende Regelungen:

(1) Das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz berechtigt die Rettungsorganisationen, den Kostenersatz für die Leistungen entweder vom Transportierten selbst oder — aufgrund bestehender vertraglicher Regelungen — von Dritten (zB Sozialversicherungsträgern) zu verlangen.

(2) In Niederösterreich sind die Gemeinden berechtigt, dem Leistungsempfänger einen Kostenersatz mit Bescheid vorzuschreiben. Dies gilt insoweit, als nicht durch Dritte (vor allem durch Träger der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe) Ersatz an die Gemeinde geleistet wird. Die Höhe des Kostenersatzes ist durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmen; derartige Verordnungen wurden jedoch nicht erlassen.

(3) In Tirol sind in dem Vertrag, mit dem eine Gemeinde die Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes einer Rettungsorganisation überträgt, auch die Entgelte festzulegen, welche die Rettungsorganisation für ihre Leistungen vom Leistungsempfänger verlangen darf. Dessen ungeachtet handelte die Tiroler Gebietskrankenkasse mit den Rettungsorganisationen eigene Tarife aus. Sie war jedoch nicht in die Entgeltvereinbarung zwischen den Gemeinden und den Rettungsorganisationen eingebunden.

4.2 Der RH erachtete die Tiroler Regelung für problematisch, weil das in den Verträgen der Gemeinden mit den Rettungsorganisationen festgelegte Entgelt ohne Mitwirkung der Krankenversicherung vereinbart wurde.

4.3 *Der Hauptverband teilte die Ansicht des RH.*

Rettungsdienst-  
beitrag

5.1 Hinsichtlich des Rettungsdienstbeitrages war festzustellen:

(1) Das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz verpflichtet die Gemeinden zur Zahlung eines jährlichen Rettungsbeitrages von 2,47 EUR je Einwohner an das Land auf Basis der letzten ordentlichen Volkszählung. Das Land hat seinerseits einen jährlichen Rettungsbeitrag in derselben Höhe zu entrichten. Aus der Summe aller Rettungsbeiträge werden nur die anerkannten Rettungsorganisationen gefördert.

(2) In Niederösterreich ist der Rettungsdienstbeitrag durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Er beträgt seit 1998 mindestens 1,09 EUR und höchstens 4,80 EUR je Einwohner. Die Gemeinden haben in den Verträgen mit den von ihnen beauftragten Rettungsorganisationen festzulegen, welchen Prozentsatz des Rettungsdienstbeitrages sie an die jeweilige Rettungsorganisation zu entrichten haben.

(3) In Tirol besteht infolge der unterschiedlichen Struktur der Gemeinden eine große Bandbreite für die jährlich von den Gemeinden an die größte Rettungsorganisation zu leistenden Kopfquoten. Sie lagen zwischen 0,94 EUR (im Bezirk Imst) und 16,79 EUR (im Bezirk Landeck).

5.2 Der RH verwies auf eine von der Niederösterreichischen Landesregierung beauftragte Strukturanalyse des Rettungswesens, wonach im Jahr 2000 die Rettungsdienstbeiträge einen Anteil von lediglich 8 % bis 10 % an den Erlösen der Rettungsorganisationen erreichten. Hingegen machten die Transporteinnahmen (vor allem die Kostenersätze der Krankenversicherungsträger) 70 % bis 75 % — und somit das Siebenfache — aus.

Der RH empfahl der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, bei Tarifverhandlungen darauf hinzuweisen, dass nach dem Niederösterreichischen Gemeinde-Rettungsdienstgesetz die Kostenersätze der Versicherten nicht höher als die Rettungsdienstbeiträge der Gemeinden sein dürfen. Da der höchste Rettungsdienstbeitrag mit 4,80 EUR niedriger als die Kärntner Kopfquote (4,94 EUR) ist, wären die in der Strukturanalyse vorgeschlagenen Maßnahmen rasch umzusetzen:



- eine Erhöhung der Rettungsdienstbeiträge der Gemeinden,
- die Zusammenlegung der Leit- und Dienststellen,
- eine bessere Abstimmung von Transporten,
- eine klare Darstellung der Leistungen durch entsprechende Statistiken sowie
- eine bessere Information der Vertragspartner, um Vertrauen zu schaffen.

Zur Verbesserung des Rettungswesens empfahl der RH auch den Gebietskrankenkassen in Kärnten und Tirol, für die Umsetzung der drei letztgenannten Anregungen zu sorgen.

- 5.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass eine Änderung des Niederösterreichischen Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes geplant sei. Danach solle der Mindestbeitrag auf 2,18 EUR angehoben und die Verpflichtung des Landes zur Sicherstellung des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes festgeschrieben werden. Weiters sei vorgesehen, Landesmittel für die Strukturvereinigung im Leitstellenbereich zur Verfügung zu stellen.*

*Die Kärntner Gebietskrankenkasse sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.*

Rettungsstandorte

- 6.1 Die Rettungsorganisationen waren vertraglich berechtigt, neben der Strecke des eigentlichen Krankentransports auch die Anfahrt zum Patienten und zurück zum Rettungsstandort zu verrechnen. Weil für alle Wegstrecken dieselben Tarife galten, bestand für die Rettungsorganisationen kein Anreiz, Leerkilometer zu vermeiden.

Da viele — vor allem kleine — Gemeinden keinen eigenen Rettungsdienst betreiben und auch nicht Standort einer Rettungsorganisation sind, hängt die Höhe der Kosten des Krankentransports sehr stark von der regionalen Verteilung der Rettungsstandorte ab.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass die Krankenversicherungsträger nur die Kosten des Krankentransports ihrer Versicherten vom Wohnort in geeignete Behandlungseinrichtungen bzw zurück zu übernehmen haben. Überhöhte Kosten, die sich aus langen Anfahrtswegen infolge ungünstiger regionaler Verteilung der Rettungsstandorte ergeben, dürfen nicht zu Lasten der Krankenversicherungsträger gehen, weil der örtliche Rettungsdienst nach geltender Rechtslage — wie bereits erwähnt — den Gemeinden obliegt.

Nach Auffassung des RH sollten die Krankenversicherungsträger für Leerkilometer deutlich niedrigere Tarife aushandeln, um einen Anreiz für eine bessere Abstimmung vorhersehbarer Fahrten zu schaffen. Langfristig sollten sie eine Kostenübernahme nur mehr für die eigentliche Transportstrecke anstreben.

Unter Einsatz moderner Technik (GPS<sup>1)</sup>, Funk) könnte ein so genanntes "Mission Billing System" eine vollelektronische Einsatzsteuerung und automatisierte Abrechnung der Krankentransporte ermöglichen.

<sup>1)</sup> GPS – Global Positioning System, ein satellitengestütztes weltweites Navigationssystem

- 6.3 *Der Hauptverband stimmte dem zu; ein "Mission Billing System" solle nach seinen Informationen in der Steiermark erprobt werden.*

*Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung hätten sich die Rettungsstandorte aufgrund der Topographie des Landes entwickelt. Zur Optimierung der Organisationsabläufe sei die Konzentration auf fünf Bereichsleitstellen im Gange.*

*Die Kärntner und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse erklärten, niedrigere Tarife für Leerkilometer aushandeln zu wollen. Laut Stellungnahme der Tiroler Gebietskrankenkasse sei diese Empfehlung wenigstens bei den Pauschaltarifen für Stadtfahrten verwirklicht.*

#### ASVG–Regelungen für Kranken- transporte und Kostensätze

- 7.1 (1) Nach dem ASVG stellen weder die Gewährung von Krankentransporten (mit einem Krankentransportwagen) noch der Ersatz von Reisekosten (zB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Kraftfahrzeuge) eine selbständige Leistung der Krankenversicherung dar. Diese sind lediglich zusätzlich zu bestimmten Leistungen (ärztliche Hilfe, körpergerechte Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln, Zahnbehandlungen, Maßnahmen der Rehabilitation, Anstaltspflege) zu gewähren. Die dafür geltenden Bestimmungen sind — geringfügig voneinander abweichend — jeweils bei den angeführten Leistungen im ASVG geregelt.

Der Ersatz von Reisekosten wurde 1996 durch die 53. ASVG–Novelle in eine freiwillige Leistung umgewandelt. Laut den Satzungen der Krankenversicherungsträger ist dabei auf die bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen. Im Zuge ihrer Sparbemühungen schränkten die Krankenversicherungsträger die satzungsmäßigen Kostensätze stark ein. Dadurch verringerten sich zwischen 1996 und 2000 die Reisekostensätze in Kärnten um 87 %, in Niederösterreich um 31 % und in Tirol um 67 %.

(2) Die Gewährung des Krankentransports stellt hingegen nach wie vor eine Pflichtaufgabe der Krankenversicherung dar. Daher haben die Satzungen der Krankenversicherungsträger zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen gehunfähig Erkrankten der Transport mit einem Krankentransportwagen zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe usw. gewährt werden kann. Die medizinische Notwendigkeit eines solchen Transports muss dabei ärztlich bescheinigt sein.

- 7.2 (1) Der RH wies erneut darauf hin, dass der Krankentransport grundsätzlich von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen ist. Er empfahl dem BMSG, eine Novellierung der gegenständlichen Bestimmungen des ASVG anzustreben; es sollte klargestellt werden, dass die Krankenversicherung lediglich zur Kostenübernahme in bestimmten Fällen



verpflichtet ist. Dabei sollten die für die Übernahme von Reise- und Transportkosten maßgeblichen Bestimmungen zwecks Vereinfachung zusammengefasst und einheitlich formuliert werden.

(2) Weiters war nach Ansicht des RH die Bestimmung, wonach gehunfähig Erkrankten der Transport mit einem Krankentransportwagen gewährt werden kann, zu unscharf formuliert und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der drei überprüften Gebietskrankenkassen sollte daher die Verpflichtung der Krankenversicherung zur Kostenübernahme auf jene Fälle eingeschränkt werden, bei denen der Transport entweder

– liegend bzw sitzend im Tragstuhl zur Krankenbehandlung usw oder

– zur Chemotherapie, zur Strahlentherapie bzw zur Dialyse und wieder zurück

erfolgen muss. Für die übrigen Fälle könnten die Satzungen Kostenzuschüsse vorsehen.

- 7.3 *Das BMSG erachtete die Empfehlung des RH dem Grunde nach als sinnvoll und werde dessen Umsetzung im Zuge der nächsten Novellierung des ASVG prüfen.*

*Auch die Kärntner Gebietskrankenkasse beabsichtigte, die Kostenübernahme auf die erwähnten Fälle einzuschränken.*

*Der Hauptverband bestätigte unter Hinweis auf ein von ihm eingeholtes Gutachten die Beurteilung des RH, dass die Vergabe von Transportleistungen Aufgabe der Gemeinden ist. Weiters stimmte er der vom RH angeregten Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen zu und merkte an, dass nicht alle Patienten einen Rettungstransport für die Anreise zu einer Chemo- bzw Strahlentherapie oder Dialyse benötigten.*

## Satzungen

Mustersatzung des  
Hauptverbandes

- 8.1 In der Mustersatzung des Hauptverbandes war der Begriff "Gehunfähigkeit" nicht als Voraussetzung für einen Krankentransport enthalten, obwohl dies nach den Bestimmungen des ASVG erforderlich wäre.
- 8.2 Der RH wies auf diesen Mangel hin und stellte ergänzend fest, dass in der Mustersatzung auch eine Regelung für die Übernahme von Krankentransportkosten im Zusammenhang mit Zahnbehandlungen fehlt.
- 8.3 *Der Hauptverband teilte mit, eine Änderung der Mustersatzung sei in Vorbereitung.*

*Laut Stellungnahme des BMSG umfasse die vertragsärztliche Hilfe auch die zahnärztliche Versorgung. Somit bestünde bezüglich der Übernahme der entsprechenden Transportkosten keine Regelungslücke in der Mustersatzung.*

- 8.4 Der RH erwiderte, dass in den Bestimmungen der Mustersatzung über den Ersatz der Reisekosten die Inanspruchnahme von Zahnbehandlung und Zahnersatz — neben der Inanspruchnahme vertragsärztlicher Hilfe — ausdrücklich angeführt wird. Er hielt deshalb seine Empfehlung aufrecht.

Transportkosten-  
ersätze

9.1 Alle drei Gebietskrankenkassen übernahmen grundsätzlich die Transportkosten in Höhe der vertraglich festgesetzten Tarife. Dazu zählten auch die Kosten der medizinisch notwendigen Beförderung mit einem Luftfahrzeug entsprechend der in der Mustersatzung des Hauptverbandes verbindlich vorgegebenen Höhe. Bei Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges wurde das halbe amtliche Kilometergeld gewährt.

(1) Bei Fehlen vertraglicher Tarife ersetzten die Kärntner und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse dem Versicherten Kosten in Höhe der zuletzt geltenden Tarife.

(2) Die Tiroler Gebietskrankenkasse legte für diesen Fall im Anhang zur Satzung ab 1. Juni 1997 den Kostenersatz für Sitzendtransporte mit 0,41 EUR pro Kilometer fest. Ab dem 20. September 2001 betrug dieser Kostenersatz, allerdings nur für Transporte von mehr als 20 Kilometern, das halbe amtliche Kilometergeld.

9.2 Der RH empfahl der Kärntner und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, entsprechend der Regelung der Tiroler Gebietskrankenkasse für den Fall eines vertragslosen Zustands vorzusorgen. Dabei sollten für diesen Fall Kostenersätze deutlich unter den bisherigen Tarifen vorgesehen werden, um den höheren Verwaltungsaufwand bei Einzelabrechnungen zu berücksichtigen. Dies verbessere im Übrigen auch die Position der Kassen bei Tarifverhandlungen.

9.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse habe sie ihre Satzung bereits geändert. Bei Fehlen vertraglicher Tarife ersetze sie ab August 2002 nur mehr Kosten in Höhe des amtlichen Kilometergelds. Auch die Kärntner Gebietskrankenkasse stellte eine entsprechende Satzungsänderung in Aussicht.*

Transportkosten-  
anteile

10.1 (1) Die Kärntner Gebietskrankenkasse behielt bei Kostenerstattung nach Transporten mit privaten Kraftfahrzeugen und durch gewerbliche Beförderungsunternehmungen einen Kostenanteil in Höhe der Rezeptgebühr ein; dieser wird seit 1. Jänner 2001 bei Transporten durch Rettungsorganisationen nicht mehr eingehoben. Anlässlich der Einführung des Behandlungsbeitrages–Ambulanz prüfte die Kasse, ob der organisatorische Aufwand für die Vorschreibung des Transportkostenanteils angesichts der zu erwartenden jährlichen Einnahmen von 47 237 EUR vertretbar wäre.

(2) In der Satzung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse war die Einhebung eines Transportkostenanteils nicht vorgesehen.

(3) Nach der Satzung 1995 der Tiroler Gebietskrankenkasse hatte der Transportierte einen Transportkostenanteil in Höhe der Rezeptgebühr zu tragen, wenn er nicht ausschließlich liegend befördert werden musste. Dieser Anteil entfiel bei besonderer sozialer Schutzwürdigkeit oder bei Transporten zur Durchführung einer ambulanten Dialyse. Aufgrund einer Satzungsänderung wurden seit Juni 1997 keine Kostenanteile mehr eingehoben.



- 10.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die Nichteinhebung des satzungsmäßigen Kostenanteils bei Transporten durch Rettungsorganisationen jene Versicherten der Kärntner Gebietskrankenkasse benachteilige, die eine für die Kasse billigere Transportart in Anspruch nehmen. Vor allem bei kurzen Transportfahrten bestehe derzeit kein Anreiz, ein privates Kraftfahrzeug oder eine gewerbliche Beförderung anstelle des teureren Transports durch eine Rettungsorganisation zu wählen.
- (2) In Niederösterreich wäre die Einhebung eines Transportkostenanteils nach Auffassung des RH schon bisher geboten gewesen, weil die Kasse bis September 2000 auch die Kosten für Sitzendtransporte durch Taxis ohne jede Einschränkung auf bestimmte Therapien übernahm.
- (3) Der RH hielt kritisch fest, dass die Tiroler Gebietskrankenkasse trotz ihrer schlechten finanziellen Lage auf die Einhebung eines Transportkostenanteils verzichtete.
- 10.3 (1) *Die Kärntner Gebietskrankenkasse gab bekannt, mit den Vertragspartnern über die direkte Einhebung des Transportkostenanteils verhandeln zu wollen.*
- (2) *Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse teilte mit, künftig einen Transportkostenanteil einzubeben; die Vorarbeiten seien aber noch nicht abgeschlossen.*
- (3) *Die Tiroler Gebietskrankenkasse führte ab dem Jahr 2002 einen Kostenanteil für vertraglich geregelte Transporte in Höhe der doppelten Rezeptgebühr ein. Der Anteil entfällt bei Fahrten zur und von der Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapie sowie Rettungseinsätzen.*

## Verträge der Gebietskrankenkassen

### Unterlagen

- 11.1 Keine der drei Gebietskrankenkassen konnte zur Erklärung der zum Teil beträchtlichen Erhöhungen der Transporttarife entsprechende Unterlagen vorlegen.
- 11.2 Der RH empfahl daher, Unterlagen über Einnahmen bzw Ausgaben und die Kostenstruktur der Vertragspartner einzuholen, um die Angemessenheit der auszuhandelnden Tarife beurteilen zu können.
- 11.3 *Die Kärntner und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse sagten die Anforderung entsprechender Unterlagen zu.*
- Die Tiroler Gebietskrankenkasse teilte mit, die Bezirksstelle einer Rettungsorganisation habe ihr schon vor Jahren im Zuge ihrer Bemühungen um eine angemessene Kostenkalkulation Einsicht in alle Abrechnungsunterlagen gewährt. Für den Jahresbericht 2001 des Landesverbandes dieser Rettungsorganisation sei erstmals eine den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Vermögensrechnung von einer Steuerberatungskanzlei erstellt worden. Im Jahr 2002 soll auch für die Bezirksstellen dieser Organisation ein vergleichbarer Jahresabschluss erstellt werden.*

Kärntner  
Gebietskrankenkasse

- 12.1 Zwischen Anfang 1996 und Ende 2000 unterhielt die Kärntner Gebietskrankenkasse Vertragsbeziehungen mit vier Rettungsorganisationen und zwei von Ärzten betriebenen Rettungsdiensten. Nach einem starken Anstieg der Aufwendungen kündigte die Kasse mit 31. März 1996 einen mit der Wirtschaftskammer Kärnten seit 1. März 1993 geltenden Gesamtvertrag für die Taxi- und Mietwagenunternehmungen.

Mit der größten Rettungsorganisation vereinbarte die Kärntner Gebietskrankenkasse seit 1985 jährliche Pauschalsummen. Für die Zeit von 1998 bis 2000 war eine jährliche Pauschalsumme von 3,12 Mill EUR, die durch eine so genannte Gleitklausel sowie aufgrund des Verbraucherpreisindex valorisiert werden sollte, vorgesehen.

- 12.2 Der RH erachtete die Vereinbarungen über die Pauschalierung für un-zweckmäßig, weil sie infolge der vorgesehenen zweifachen Wertanpassung nicht kostendämpfend wirkten.

- 13.1 Anfang Jänner 2001 schloss die Kärntner Gebietskrankenkasse mit den Rettungsorganisationen neue und einheitliche Verträge mit Einzelabrechnung ab, in denen die Tarife für Krankentransporte innerhalb der Stadt-gemeindegebiete sogar unter das Niveau von 1993 gesenkt werden konnten. Vertragsgegenstand ist nunmehr die Vergütung von Krankentransporten; die Organisation eines Rettungswesens und die Beauftragung zur Durch-führung von Notarzt-, Rettungs- und qualifizierten Krankentransporten ist ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand.

- 13.2 Der RH bewertete die Klarstellung des Vertragsgegenstandes im Sinne der Bestimmungen des ASVG, die nunmehr erreichte Gleichbehandlung aller Rettungsorganisationen sowie den Wegfall unklarer Pauschalre-gelungen positiv.

Niederösterreichische  
Gebietskrankenkasse

- 14.1 (1) Von Anfang 1996 bis Ende 2000 bestanden Verträge mit zwei Ret-tungsorganisationen, einer Gemeinde, die den Krankenbeförderungsdienst selbst betrieb, sowie einer von einer Gemeinde beauftragten priva-ten Unternehmung. Weiters rechnete die Kasse bis 30. September 2000 Taxifahrten direkt ab.

Die abgeschlossenen Verträge waren weitgehend inhaltsgleich. Eine Ret-tungsorganisation führte rd 70 % aller abgerechneten Fahrten durch, die zweite rd 13 %.

Für die Jahre 1997 bis 2000 vereinbarte die Niederösterreichische Ge-bietskrankenkasse mit beiden erwähnten Rettungsorganisationen neben höheren Einzeltarifen für die Mindestvergütung sowie die darüber hinaus gefahrenen Kilometer jährliche Deckelbeträge, die der Landesverband der jeweiligen Rettungsorganisation auf die Bezirks- bzw Ortsstellen aufteilte.

Für jene Krankenversicherungsträger (zB Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft usw), die den durch die Festlegung der jährlichen Deckelbeträge erfolg-ten Aufwandslimitierungen zustimmten, galten die ab 1. Mai 1996 gülti-gen Tarife weiter, für alle übrigen die neuen, höheren Tarife.





Zusätzlich wurde ab 1998 ein Ausgleich für jene Bezirks- bzw. Ortsstellen der Rettungsorganisationen geschaffen, in denen sich das Transportkostenaufkommen stark veränderte ("Ausreißerregelung"). Dies führte zu jährlichen Nachzahlungen bis zu 10 % der Deckelbeträge.

(2) Darüber hinaus stellte die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse 1998 der größten Rettungsorganisation eine so genannte "einmalige Abgeltung" in der Höhe von 36 336 EUR für nicht kalkulierbare Aufwendungen zur Verfügung. Auch 1999 und 2000 wurde ihr diese Abgeltung in derselben Höhe neuerlich gewährt. Die zweite Rettungsorganisation erhielt in den Jahren 1998 bis 2000 jeweils 4 360 EUR mit derselben Begründung.

(3) Obwohl bis Mitte November 2001 noch kein Vertragsabschluss für das Jahr 2001 erzielt wurde, stellten einige Bezirksstellen der Rettungsorganisationen bereits höhere Tarife in Rechnung. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse liquidierte die Rechnungen jedoch nur auf Basis der Tarife des Jahres 2000.

14.2 (1) Der RH bemängelte, dass die unklare Formulierung der Vereinbarungen über die Deckelbeträge im Zusammenhang mit der "Ausreißerregelung" zu beträchtlichen Nachzahlungen führte.

(2) Er bemängelte die mehrmalige Gewährung der als "einmalig" bezeichneten Abgeltungen.

(3) Da bis November 2001 noch keine weitere Deckelungsvereinbarung zustande gekommen war, drohte die Anwendung der seit 1996 um bis zu 26 % erhöhten Einzeltarife. Bei einer schließlichen Einigung mit den beiden Rettungsorganisationen wäre eine weitere Berichtigung jeder einzelnen Transportabrechnung durch die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse nicht auszuschließen, was einen nochmaligen Verwaltungsaufwand nach sich zöge.

Der RH ersuchte daher die Kasse um Bekanntgabe der für 2001 getroffenen Vereinbarungen und aller sich daraus ergebenden Folgen.

14.3 *Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse teilte mit, sie habe aufgrund der für 2001 letztlich getroffenen Vereinbarung eine Nachzahlung von 3,5 Mill EUR oder rd 30 % des Deckelbetrages an die größte Rettungsorganisation leisten müssen. Die Anzahl der Transporte durch diese Rettungsorganisation sei um fast 10 % gestiegen.*

*Weiters habe die Nachzahlung an die andere der zwei erwähnten Rettungsorganisationen trotz des Rückgangs um 0,08 % der von ihr durchgeführten Transporte 0,5 Mill EUR oder 25 % des mit ihr vereinbarten Deckelbetrages ausgemacht.*

Tiroler  
Gebietskrankenkasse

- 15.1 Von Anfang 1996 bis Dezember 2000 bestanden Verträge mit sieben Rettungsorganisationen und der Wirtschaftskammer Tirol für die so genannten Grün-Kreuz-Unternehmungen. Weiters waren rd 120 Verträge mit Taxi- bzw Mietwagenunternehmungen zur Durchführung von Sitzendtransporten zur und von der Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapiebehandlung abgeschlossen worden.
- 15.2 Der RH stellte fest, dass rd 82 % aller abgerechneten Krankentransporte von einer einzigen Rettungsorganisation durchgeführt wurden. Diesen Verträgen kam daher besondere wirtschaftliche Bedeutung zu.
- 16.1 (1) Die Verträge mit der größten Rettungsorganisation des Landes enthielten nachfolgende Vereinbarungen:

– Die Kosten für Liegendtransporte<sup>1)</sup> wurden von der Tiroler Gebietskrankenkasse grundsätzlich übernommen. Für Sitzendtransporte galten im Überprüfungszeitraum unterschiedliche Regelungen:

Bis Ende 1996 übernahm die Tiroler Gebietskrankenkasse auch die Kosten für Sitzendtransporte<sup>2)</sup> der größten Rettungsorganisation und kürzte deren Transportkostenrechnungen im Ausmaß des Selbstbehaltes, weil die Rettungsorganisation berechtigt war, von den Transportierten einen Selbstbehalt in Höhe der Rezeptgebühr einzuheben.

Von 1. Jänner 1997 bis 31. März 1999 bezahlte die Tiroler Gebietskrankenkasse nur mehr Sitzendtransporte gehunfähig Erkrankter ausschließlich zur und von der Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapie sowie Liegendtransporte.

Nach dem vom 1. April 1999 bis 31. März 2000 geltenden Vertrag fielen Transporte von Chemo-, Strahlen- und Dialysepatienten unter den neuen Begriff des so genannten Ambulanztransports<sup>3)</sup>. Der dafür geltende Kilometertarif war mit 0,68 EUR um rd 28 % höher als der bisherige (0,53 EUR). Für die Vertragslaufzeit wurde der Aufwand mit 5,09 Mill EUR gedeckelt.

1) Ein solcher liegt im Wesentlichen vor, wenn der Erkrankte gehunfähig ist und ihm wegen Gefahr für Leben oder Gesundheit die Benützung eines anderen Transportfahrzeuges nicht zugemutet werden kann. Ein Liegendtransport ist nur mit einem geeigneten Krankentransportfahrzeug mit einem zusätzlichen Sanitäter durchzuführen.

2) Ein solcher liegt im Wesentlichen vor, wenn der Erkrankte aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen kann. Die Präsenz entsprechend fachlich ausgebildeten Personals im Krankentransportfahrzeug ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

3) Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Liegendtransport, allerdings mit der Einschränkung, dass ein Fahrer alleine ausreicht; er muss aber als Sanitäter ausgebildet sein.



– Für das zweite Quartal 2000 galten die bisherigen Tarife ohne Vertragsabschluss weiter.

– Ab 1. Juli 2000 erreichte die Tiroler Gebietskrankenkasse eine Senkung des Kilometertarifs um rd 20 %. Für die Vertragslaufzeit bis 30. Juni 2001 wurde ein Pauschale von 5,31 Mill EUR vereinbart; für den Verlängerungszeitraum (von 31. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001) galt ein Höchstbetrag von 2,71 Mill EUR.

(2) Demgegenüber galten für die anderen Vertragspartner (Rettungsorganisationen) der Tiroler Gebietskrankenkasse die vertraglichen Beschränkungen der Sitzendtransporte auf Beförderung der Patienten zur und von der Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapiebehandlung mit dem Einzeltarif von 0,53 EUR pro Kilometer weiter. Dieser erhöhte sich ab 1. April 1999 und ab 1. April 2000 jeweils um einen Cent.

16.2 Nach Ansicht des RH war die ab 1. April 1999 vertraglich festgelegte Abgrenzung zwischen Liegend-, Ambulanz- und Sitzendtransport widersprüchlich. Der RH vermerkte kritisch, dass die Vertragsbestimmung über den Ambulanztransport den Kreis der Anspruchsberechtigten für Sitzendtransporte ausweitete. So stieg die Anzahl der Sitzendtransporte im Jahr 1999 um 21,3 %, was in Verbindung mit der Tarifierhöhung zu einer Aufwandserhöhung für Sitzendtransporte um 40,5 % führte. Dessen ungeachtet stieg jedoch auch die Anzahl der Liegendtransporte bis 1999 weiterhin an.

16.3 *Laut Stellungnahme der Tiroler Gebietskrankenkasse sollte der größten Rettungsorganisation des Landes durch die Einführung der "Ambulanztransporte" eine Rückverlagerung der Liegend- zu den Sitzendtransporten ermöglicht werden. Aufgrund der Laufzeit — ein Jahr ab April 1999 — habe die Deckelungsregelung erst im Jahr 2000 gewirkt.*

16.4 Der RH erwiderte, die Anzahl der Sitzendtransporte bzw der Aufwand hierfür sei zwar im Jahr 2000 gegenüber 1999 gesunken, liege aber immer noch deutlich höher als 1998.

## **Flugrettung**

17.1 (1) Die vom Hauptverband mit der Republik Österreich (BMI) und einem Flugrettungsverein abgeschlossenen Verträge über die Durchführung der Luftrettung waren bis 31. März 1995 befristet. Ein Neuabschluss bzw eine Vertragsverlängerung unterblieb, nachdem das Bundesvergabeamt bescheidmäßig entschieden hatte, dass der Neuabschluss bzw die Verlängerung der Verträge dem EU-Vergaberecht unterliege und somit ein formelles Vergabeverfahren abgewickelt werden müsste. Der Hauptverband erhob gegen diesen Bescheid des Bundesvergabeamts Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Dieser wurde stattgegeben, weil die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hätte vorgelegt werden müssen. Nach Zurückziehung des Nachprüfungsantrages stellte das Bundesvergabeamt das Verfahren ein; damit fiel auch die Grundlage für das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften weg.

(2) Die Krankenversicherungsträger waren nach den für sie verbindlichen Bestimmungen der Mustersatzung des Hauptverbands weiterhin zum Kostenersatz nach den darin festgelegten Tarifen verpflichtet.

In drei Einzelfällen verrechnete ein privater Flugunternehmer im Bundesland Tirol den Transportierten deutlich höhere Kosten (bis zu 4 000 EUR), als in der Mustersatzung tariflich vorgesehen war. Auf Antrag gewährte ihnen die Tiroler Gebietskrankenkasse aus sozialen Erwägungen Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds.

- 17.2 Der RH stellte fest, dass das BMI und der erwähnte Flugrettungsverein ab April 1995 die durchgeführten Lufttransporte mit den Gebietskrankenkassen trotz des Fehlens entsprechender Verträge zu den Tarifen der Mustersatzung abrechneten.

Ein Vertragsabschluss wäre jedenfalls im Interesse der Versicherten gelegen. Der RH empfahl, vertraglich zu vereinbaren, dass die jeweiligen Rettungsleitstellen der Bundesländer nur jene Rettungsunternehmungen beauftragen dürfen, welche die Tarife akzeptiert haben. Falls die Rettungsleitstelle bei besonderer medizinischer Dringlichkeit eine andere Rettungsorganisation beauftragen muss, sollte vertraglich dafür vorgesorgt werden, dass den Transportierten nicht ungerechtfertigt hohe Kosten in Rechnung gestellt werden können.

- 17.3 *Der Hauptverband teilte mit, dass ein Vertragsabschluss insbesondere wegen der ungeklärten Rechtslage gegenwärtig nicht zweckmäßig sei. Da die Anbieter in den Bundesländern unterschiedliche Förderungen und Zuschüsse erhielten, sei die Bereitschaft, die Tarife der Mustersatzung zu akzeptieren, nur zum Teil gegeben. Der Hauptverband könne die äußerst unbefriedigende Situation nicht beeinflussen, sei aber bereit, Maßnahmen im Interesse der Versicherten zu unterstützen.*

### Abrechnung von Transportkosten

- 18.1 Die Kärntner Gebietskrankenkasse rechnete die Transporte mit der größten Rettungsorganisation seit 1992 und mit der zweitgrößten seit 1997 mittels Datenträgeraustausches ab. Die Transportfälle anderer Vertragspartner wurden händisch erfasst.

In Niederösterreich fand kein elektronischer Austausch der Abrechnungsdaten statt; alle Daten wurden händisch erfasst. Erst Ende 2001 vereinbarte die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse den Datenträgeraustausch auf Basis des vom Hauptverband konzipierten Datensatzes ab Juli 2002.

Die Tiroler Gebietskrankenkasse rechnete ab dem Jahr 1996 die Transportfälle von drei Ortsstellen (ab 1998 mit einer vierten) der größten Rettungsorganisation mittels Datenträgeraustausches ab. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der auf elektronischem Weg abgerechneten Transportfälle rd 37 %. Um weitere Personaleinsparungen zu erreichen, vereinbarte die Tiroler Gebietskrankenkasse mit dieser Rettungsorganisation, bei nicht auf elektronischem Weg erfolgenden Abrechnungen ab 1. April 2002 einen pauschalierten Abschlag von 10 % anzuwenden. Die Transportfälle aller übrigen Vertragspartner wurden händisch erfasst.



Der Personaleinsatz der drei Gebietskrankenkassen zur Abrechnung der Transportkosten stellte sich im Jahr 2000 wie folgt dar:

	Kärnten	Niederösterreich	Tirol
Transportfälle	85 812	576 280	157 515
Personalkosten (in EUR)	52 252	727 899	161 469
Mitarbeiter	1,4	19,9	4,1
Transportfälle pro Mitarbeiter	61 294	28 959	38 418
Personalkosten pro Transportfall (in EUR)	0,61	1,26	1,03

Die durchschnittlichen Personalkosten für die Abrechnung eines Transportfalls waren in Tirol um rd 69 % und in Niederösterreich um 107 % höher als in Kärnten, was nach Ansicht des RH vor allem auf die geringere Nutzung der Möglichkeiten der IT zurückzuführen war.

- 18.2 Im Hinblick auf die Höhe der möglichen Einsparungen empfahl der RH, die Abrechnung der Transportkosten unter Nutzung aller zeitgemäßen Möglichkeiten der IT und des vom Hauptverband bereits erarbeiteten Datensatzes voranzutreiben. Dadurch wäre eine Steigerung der Produktivität und eine Senkung des Personalaufwandes zu erreichen.

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse bezifferte im Zuge der Gebarungüberprüfung die mit dem angestrebten Datenträgeraustausch erreichbare Personalverminderung mit bis zu elf Mitarbeitern (jährliches Einsparungspotenzial: 400 000 EUR).

Die Tiroler Gebietskrankenkasse erwartet sich vom bereits vereinbarten Datenträgeraustausch eine Verringerung des Personaleinsatzes um bis zu zwei Mitarbeiter (jährliches Einsparungspotenzial: 79 000 EUR).

**Leistungsstatistik**

- 19 Die folgende Übersicht enthält einige wesentliche Kenndaten:

	Kärnten	Niederösterreich	Tirol
Anzahl der abgerechneten Transportfälle pro 100 Versicherten im Jahr 2000	38	70	41
Anteil der Transportkosten für Pensionisten im Jahr 2000	71 %	52 %	64 %
Anstieg der Transportkosten 1996 bis 2000	28 %	22 %	4 %

20 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Das BMSG sollte

(1) zur Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Formulierung der Bestimmungen des ASVG hinsichtlich der Übernahme von Reise- und Transportkosten anstreben.

Alle drei überprüften Gebietskrankenkassen sollten

(2) für Leerkilometer deutlich niedrigere Tarife aushandeln, um einen Anreiz für eine bessere Abstimmung vorhersehbarer Fahrten zu schaffen sowie langfristig nur mehr eine Kostenübernahme für die eigentliche Transportstrecke anstreben;

(3) sich um die Einführung eines "Mission Billing Systems" bemühen, das unter Einsatz moderner Technik (GPS, Funk) eine voll-elektronische Einsatzsteuerung und eine automatisierte Abrechnung der Krankentransporte ermöglichen würde;

(4) von den Vertragspartnern Unterlagen über deren Einnahmen bzw Ausgaben und die Kostenstruktur einholen, um die Angemessenheit der auszuhandelnden Tarife beurteilen zu können.

Die Kärntner und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse sollten

(5) nach dem Beispiel der Tiroler Gebietskrankenkasse für den Fall eines vertragslosen Zustands vorsorgen, indem sie für Krankentransporte deutlich unter den bisherigen Tarifen liegende Kostenersätze vorsehen.

Die Niederösterreichische und Tiroler Gebietskrankenkasse sollten

(6) die Abrechnung der Transportkosten mit den Vertragspartnern unter Verwendung des bereits im Hauptverband erarbeiteten Datensatzes automatisieren (jährliches Einsparungspotenzial bei der Tiroler Gebietskrankenkasse 79 000 EUR, bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse 400 000 EUR).

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse sollte

(7) auf die rasche Umsetzung der Maßnahmen, die in der von der Niederösterreichischen Landesregierung beauftragten Analyse des Rettungswesens vorgeschlagen wurden, hinwirken und

(8) in den Tarifverhandlungen darauf hinweisen, dass nach dem Niederösterreichischen Gemeinde-Rettungsdienstgesetz die Kostenersätze der Versicherten nicht höher als die Rettungsdienstbeiträge der Gemeinden sein dürfen.



## Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft mbH

### Kurzfassung

Die Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft mbH (Fachhochschule Wiener Neustadt) wurde 1994 als Trägergesellschaft der Fachhochschullehrgänge in Wiener Neustadt unter der Firmenbezeichnung Wiener Neustädter Bildungs- und Forschungsgesellschaft mbH gegründet. Seit der Aufnahme des Studienbetriebes mit 169 Studierenden in zwei Studiengängen entwickelte sich die Fachhochschule Wiener Neustadt zur größten österreichischen Fachhochschule mit über 1 600 Studierenden. Seit Herbst 2002 werden insgesamt sieben Studiengänge in Wiener Neustadt und in zwei Filialen (Wieselburg, Tulln) angeboten.

Das von der Fachhochschule Wiener Neustadt verfolgte Filialkonzept erschien dem RH grundsätzlich berechtigt. Einer Aufstockung der Studienplätze in stark nachgefragten Studiengängen sollte gegenüber der Entwicklung weiterer Studiengänge mit starker Spezialisierung der Vorrang gegeben werden.

Die Fachhochschule Wiener Neustadt verfügte über gute, auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Vorgaben der Gesellschafter abgestimmte Planungsdokumente. Die selbst gesteckten und in den Studiengangsansträgen an den Fachhochschulrat formulierten Ziele konnten erreicht werden.

Sowohl die für die bereits erfolgte Verlängerung von zwei Studiengängen erforderliche Evaluierung als auch die von der Fachhochschule Wiener Neustadt selbst regelmäßig vorgenommenen Befragungen von Studenten, Absolventen und Partnerfirmen erbrachten sehr gute Ergebnisse.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgte zu mehr als 80 % aus der pauschalierten Studienplatzabgeltung des Bundes. Für technische Studiengänge waren die Normkosten zu niedrig angesetzt.

Die überprüfte Unternehmung führte entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auch Forschungsprojekte durch. Deren Umfang war durch die vorhandenen Mittel begrenzt. Für die Zukunft sollte eine bessere finanzielle Ausstattung erwartet werden können, weil im Rahmen der Forschungsstrategie des Bundes bis 2005 eine Verdreifachung der Mittel vorgesehen ist.

Kenndaten der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft mbH						
Eigentümer	Stadt Wiener Neustadt	70 %				
	Land Niederösterreich	26 %				
	Stadtgemeinde Wieselburg	2 %				
	Fachhochschul-Förderverein Wiener Neustadt	1 %				
	Verein zur Errichtung und Führung von Fachhochschulstudiengängen im Raum Wieselburg	1 %				
Unternehmensgegenstand	Entwicklung, Organisation und Durchführung von Studiengängen, insbesondere von Studiengängen gemäß den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes — FHStG, BGBl Nr 340/1993 idgF, sowie anwendungsorientierte Forschung					
Gebarungsentwicklung	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Zuschüsse	in Mill EUR					
Bund	3,04	4,66	6,27	7,15	8,09	8,76
Land Niederösterreich	0,73	0,73	0,64	0,87	0,87	1,31
Stadt Wiener Neustadt	4,00	–	0,29	0,59	0,56	–
Sonstige	0,04	0,04	0,05	0,17	0,02	0,18
Summe der Zuschüsse	7,81	5,43	7,25	8,78	9,54	10,25
Erlöse*	3,14	4,79	7,17	8,05	9,37	9,19
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 0,83	– 0,13	0,25	0,15	0,88	– 0,37
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	– 0,53	– 0,14	0,18	0,11	0,22	– 0,37
Bilanzgewinn/–verlust	– 0,99	– 1,09	0,12	– 0,25	0,47	0,10
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)	Anzahl					
	27	46	53	63	76	104
Studenten (im Jahresdurchschnitt)	445	740	989	1 148	1 276	1 399
* Differenz zwischen Summe der Zuschüsse und Erlöse: Zuweisung zur Rücklage aus Investitionszuschüssen						

#### Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte von Jänner bis März 2002 die Gebarung der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft mbH (Fachhochschule Wiener Neustadt). Prüfungsschwerpunkte waren die Umsetzung externer sowie eigener Vorgaben, der Lehr- und Forschungsbetrieb, die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Organisation.





Zu den Prüfungsmitteilungen vom Juli 2002 nahmen die überprüfte Unternehmung im August 2002, die Niederösterreichische Landesregierung im September 2002 und die Stadt Wiener Neustadt im Oktober 2002 Stellung. Das BMBWK gab keine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2002.

## Allgemeines

- 2 Die Trägergesellschaft der Fachhochschullehrgänge in Wiener Neustadt wurde 1994 als Wiener Neustädter Bildungs- und Forschungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 36 334 EUR gegründet. 1998 wurde das Stammkapital auf 363 364 EUR und 2002 auf 364 000 EUR erhöht und von den in der voranstehenden Übersichtstabelle angeführten Gesellschaftern übernommen. Die Änderung der Firmenbezeichnung erfolgte 1999.
- 3 Seit der Aufnahme des Studienbetriebes im Jahr 1994 mit 169 Studierenden in zwei Studiengängen wuchs die Fachhochschule Wiener Neustadt zur größten österreichischen Fachhochschule mit über 1 600 Studierenden. Seit Herbst 2002 werden insgesamt sieben Studiengänge in Wiener Neustadt und in zwei Filialen (Wieselburg, Tulln) angeboten. Nach Abschluss der ersten Studiengänge Mitte 1998 wurde die Fachhochschule Wiener Neustadt mit Wirkung vom 1. September 1999 zur ersten Fachhochschule Österreichs gemäß § 15 des Fachhochschul-Studiengesetzes ernannt.

## Unternehmungspolitik

### Rahmenbedingungen

- 4.1 Die gesetzliche Basis für die Einrichtung von Studiengängen an Fachhochschulen bildet das Fachhochschul-Studiengesetz aus 1993, zuletzt geändert im April 2002. Die operativ zuständige Behörde für die Genehmigung eines Studiengangs ist der Fachhochschulrat. Die letzte Entscheidung über Anerkennung, Verlängerung und Aberkennung sowie jedenfalls die Standortentscheidung bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Bundesministerium.

Auf Basis des Fachhochschul-Studiengesetzes legte das damals zuständige BMWF im März 1994 eine (erste) Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich und das damalige BMWV im März 1999 die so genannte Entwicklungsplanung II, umfassend die Studienjahre 2000/2001 bis 2004/2005, vor.

Das Land Niederösterreich (die Niederösterreichische Bildungsgesellschaft mbH für Fachhochschul- und Universitätswesen) erstellte einen Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung des Fachhochschulwesens in Niederösterreich, der im Dezember 2001 auch durch die Niederösterreichische Landesregierung beschlossen wurde.

Die Stadt Wiener Neustadt als Mehrheitseigentümer der Fachhochschule Wiener Neustadt artikuliert ihre Interessen durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat bzw in der Gesellschafterversammlung.

- 4.2 Der RH bewertete die Erstellung eines Rahmenplans durch das Land Niederösterreich positiv, empfahl jedoch, in Zukunft nach Möglichkeit auch die Planungen angrenzender Bundesländer zu berücksichtigen, um unerwünschte Überschneidungen möglichst zu vermeiden.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei im Juni 2002 eine Länderexpertenkonferenz als Koordinationsebene der Bundesländer und zur Abstimmung mit dem Bund etabliert worden.*

### Standort

- 5.1 Die Entwicklungsplanung für den Fachhochschulbereich setzt sich unter anderem den "Abbau regionaler Disparitäten im Hochschulzugang" zum Ziel. Das wurde mit rd 20 Standorten außerhalb der Universitätsstädte auch bereits verwirklicht. Von Seiten der Regionen und Bezirksstädte besteht großes Interesse an der Einrichtung von Fachhochschulen, wobei auch die Bereitschaft zur Mitfinanzierung gegeben ist. Dadurch droht mittlerweile eine starke Zersplitterung des Studienangebotes.

Die Studenten an Fachhochschulen kommen überwiegend aus einem Einzugsgebiet, das vom Kriterium der täglichen Erreichbarkeit bestimmt ist und einen Radius von 50 km bis 100 km umfasst. Bei Studiengängen in verkehrstechnisch schwer erreichbaren Regionen ist daher sowohl das Interesse von Studenten als auch von Lehrkräften verhältnismäßig gering.

Wegen der Gefahr einer regionalen Zersplitterung des Studienangebotes sind in der Entwicklungsplanung II Kriterien zur Vergabe von Bundesförderungen vorgegeben. Der Fachhochschulrat fasste aus Gründen der Qualitätssicherung und –verbesserung im Juli 2000 den Beschluss, für die Dauer der Gültigkeit der Entwicklungsplanung II der Konsolidierung von bestehenden Standorten/Erhalten Vorrang vor der Erhöhung der Zahl der Standorte einzuräumen.

- 5.2 Der RH anerkannte die eingeschlagene Vorgangsweise und empfahl, bei der Genehmigung neuer Standorte restriktiv vorzugehen.
- 6.1 Die Fachhochschule Wiener Neustadt sah in ihrem strategischen Konzept Filialen in fünf Städten (Baden, Mödling, Schwechat, Tulln, Wieselburg) vor. Dieses Konzept konnte aus den oben erwähnten Gründen nicht in vollem Umfang verwirklicht werden.

Bei der bereits bestehenden Filiale Wieselburg versuchte die Fachhochschule Wiener Neustadt, die Mehrkosten durch eine schlanke Verwaltung niedrig zu halten. Für die Etablierung des Studiengangs Biotechnische Verfahren in Tulln sprachen die vorhandene Infrastruktur und das entsprechende Know-how einer Partnerinstitution.

- 6.2 Grundsätzlich erschien dem RH ein Filialkonzept gegenüber einem Konzept mit selbständigen Erhalten als mögliche Variante. Dennoch sollten nach Ansicht des RH auch Filialkonzepte nur in Ausnahmefällen verwirklicht werden, weil bei Studienangeboten in Filialen zusätzliche Fixkosten entstehen.



- Studiengänge
- 7.1 Ein Ziel des Entwicklungsplans für Fachhochschulen ist auch das Angebot "Innovativer Studienrichtungen", insbesondere solcher, die an Universitäten nicht angeboten werden. Diesem Ziel kam auch die Fachhochschule Wiener Neustadt nach. Es zeigte sich allerdings, dass die Inhalte solcher Studienangebote (zB "Management im ländlichen Raum", "Geoinformatik") schwer zu kommunizieren waren und von den Studenten daher nicht im notwendigen Ausmaß nachgefragt wurden.
- 7.2 Der Versuch, Studiengänge möglichst einzigartig zu gestalten, birgt nach Ansicht des RH die Gefahr in sich, dass die Absolventen zu Spezialisten mit sehr eng begrenztem Einsatzbereich ausgebildet werden und ihnen dementsprechend geringe Arbeitsplatzchancen offenstehen.
- Teilweise werden von verschiedenen Erhaltern eines Einzugsgebietes aber auch Studiengänge mit sehr ähnlichen Inhalten (zB Biotechnologie) angeboten, die daher die selbe Zielgruppe ansprechen. Der RH gab zu bedenken, dass nicht nur die Nachfrage, sondern auch das Angebot entsprechend qualifizierter Vortragender begrenzt ist.
- Der RH empfahl der Fachhochschule Wiener Neustadt, bei der Entwicklung neuer Studiengänge das regionale Angebot in die Überlegungen verstärkt mit einzubeziehen und an Stelle von neuen Studiengängen mit einer geringen Anzahl von Studienplätzen die Aufstockung der Anzahl von Studienplätzen für bereits bestehende, stark nachgefragte — und daher überbuchte — Studiengänge zu beantragen.
- Instrumente der Zielsetzung
- 8.1 Instrumente der Zielsetzung der Fachhochschule Wiener Neustadt waren insbesondere die Anträge für die Genehmigung bzw Verlängerung der Studiengänge, das Strategische Konzept vom Februar 2000 sowie die jährlichen Budgets. Ein Forschungskonzept, ein Kommunikationskonzept und ein Leitbild rundeten das Zielsystem ab.
- 8.2 Die Fachhochschule Wiener Neustadt verfügte über gute, auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Vorgaben der Gesellschafter abgestimmte Planungsdokumente. Der RH empfahl, die vorhandenen Planungsdokumente in einem mehrjährigen Masterplan zusammenzufassen, der weniger auf die einzelnen Studiengänge als vielmehr auf die Gesamtentwicklung der Fachhochschule als wirtschaftliche Einheit Bezug nimmt.
- Zielerreichung
- 9.1 Die selbst gesteckten und auch in den Anträgen an den Fachhochschulrat formulierten Ziele konnten erreicht werden. Für die in den Anträgen angegebene Zahl von Studienplätzen konnten — mit Ausnahme von Wieselburg und den im Herbst 2001 mit relativ kurzer Vorlaufzeit begonnenen neuen Studiengängen — ausreichend Bewerber gefunden werden.
- Die Qualität wurde durch eine 1999 erfolgte Verlängerung der beiden ältesten Studiengänge auf weitere fünf Jahre, der eine Evaluierung mit ausgezeichnetem Erfolg vorausgegangen war, bestätigt.
- 9.2 Der RH anerkannte das Evaluierungsverfahren im Rahmen des Antrages um Verlängerung eines Studiengangs, das sich im Falle der Fachhochschule Wiener Neustadt bewährte.

10.1 Problematisch erwies sich der Studiengang in der Filiale Wieselburg, bei dem nicht alle genehmigten Studienplätze vergeben werden konnten. Als Hauptgrund dafür sah die Geschäftsführung die Unterbringung in provisorischen Räumen an. Durch Eröffnung eines Neubaus im Herbst 2002 sollte sich die Situation bessern.

10.2 Nach Ansicht des RH waren aber auch das sehr spezielle Lehrangebot sowie das unzureichende Einzugsgebiet des Standortes für die schwache Nachfrage der Studenten verantwortlich.

Der RH anerkannte das Engagement der Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Einrichtung dieses Studiengangs. Er empfahl jedoch, künftig die beabsichtigte Gründung eines Filialstandortes, auch wenn die Finanzierung durch Beteiligung der jeweiligen Gemeinde gesichert erscheint, kritisch zu prüfen.

10.3 *Laut Stellungnahme der Fachhochschule Wiener Neustadt werde der Neubau im September 2002 in Betrieb geben; die Studienplätze für das Wintersemester 2002/2003 seien ausgebucht.*

11.1 Die erfolgreiche Arbeit der Fachhochschule Wiener Neustadt kam auch in der hohen Nachfrage durch Studenten, der günstigen Arbeitsmarktsituation für Absolventen und der Zufriedenheit von Absolventen und Unternehmungen, die Studenten beschäftigten, zum Ausdruck.

Eine Befragung von Absolventen des Jahrgangs 1997 im Juni 2001 zeigte eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Ausbildung. Zwischen 86 % und 100 % der Absolventen (abhängig vom Studiengang) würden das Studium wieder wählen.

11.2 Der RH bewertete die regelmäßige Überprüfung der Qualität der angebotenen Ausbildung positiv.

Volkswirtschaftliche  
Bedeutung

12.1 Eine Untersuchung über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Errichtung der Fachhochschule Wiener Neustadt lag bis zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht vor. Unmittelbar sichtbare Auswirkungen waren bisher die Errichtung des Unterrichtsgebäudes sowie eines Studentenheimes und die Schaffung von mit dem Lehrbetrieb verbundenen Arbeitsplätzen.

Die Kooperation mit den in unmittelbarer Nähe befindlichen Einrichtungen (Technologiezentrum, regionales Innovationszentrum) sowie die Zusammenarbeit mit Unternehmungen im Rahmen der Praxisausbildung und der Forschungstätigkeit der Fachhochschule ergaben positive Impulse für die Region, die aber mangels gesicherter Daten nicht quantifiziert werden konnten.

12.2 Der RH empfahl, im Rahmen der Lehrtätigkeit eine Studie über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Errichtung der Fachhochschule Wiener Neustadt zu erarbeiten.

12.3 *Die überprüfte Unternehmung sagte dies zu.*



## Finanzwirtschaft

### Finanzierung

- 13 Die Fachhochschule Wiener Neustadt wurde im Wesentlichen durch die pauschalierte Studienplatzabgeltung des Bundes und durch Zuschüsse der Gesellschafter finanziert. Die sonstigen Zuschüsse sowie eigenen Einnahmen waren geringfügig.

Zwischen 81 % und 87 % der finanziellen Mittel trug der Bund bei, das Land Niederösterreich finanzierte 9 % bis 13 % und die Stadt Wiener Neustadt 4 % bis 7 %. Lediglich im Jahr 1996 wich die prozentuelle Verteilung durch einen für einen Zubau gewidmeten Zuschuss der Stadt Wiener Neustadt deutlich ab.

Durch die Einführung von Studienbeiträgen, die der Fachhochschule Wiener Neustadt verblieben, wurde seit dem Herbst 2001 ein weiterer Erlösbestandteil erzielt. Im Vergleich zu den Zuschüssen des Jahres 2001 betrug ihr Anteil rd 2 %.

### Normkosten

- 14.1 Im Jahr 1994 legte das damalige BMWF die Höhe des Bundeszuschusses pro Jahr und Studienplatz (Normkosten) mit rd 5 800 EUR für einen Wirtschaftslehrgang und mit rd 6 900 EUR für einen Techniklehrgang unter der Annahme, dass dies 90 % der Kosten für einen Studienplatz abdecke, fest. Die Ist-Kosten\* der Fachhochschule Wiener Neustadt pro Student betragen 2001 rd 5 300 EUR für den Wirtschaftslehrgang und rd 8 600 EUR für den Techniklehrgang.

\* aus Vergleichsgründen sind 90 % der Ist-Kosten angegeben

- 14.2 Das Beispiel der Fachhochschule Wiener Neustadt zeigte, dass mit den seit Beginn nicht valorisierten Zuschüssen in wirtschaftlichen Studiengängen gerade noch das Auslangen gefunden werden konnte. Für technische Studiengänge waren die Normkosten zu niedrig angesetzt.

Der RH erinnerte an seine im Zuge der Prüfung der Fachhochschulagenden ausgesprochene Kritik hinsichtlich mangelnder Auswertung bereits vorliegender Kostenanalysen (TB Bund 2000 S. 113 Abs 12.2). Er empfahl dem BMBWK, die Angemessenheit der Höhe der pauschalierten Studienplatzförderung neuerlich zu evaluieren.

### Forschung und Entwicklung

- 15.1 Das Fachhochschul-Studiengesetz verpflichtet die Fachhochschulen auch zum Nachweis von Forschungsaktivitäten. Entsprechend der Konzeption der Fachhochschulen liegt deren Schwerpunkt auf der anwendungsorientierten Forschung, die in Zusammenarbeit mit der auftraggebenden Industrie umgesetzt wird.

Eine Forschungstätigkeit, die über kurzfristige Projektarbeit hinausgeht, erfordert jedoch Mittel für fest angestellte Mitarbeiter sowie — vor allem bei den technischen Studienrichtungen — auch Labors mit entsprechender technischer Ausstattung.

In der Vergangenheit reichten die vorhandenen Mittel aus der "Basisfinanzierung" dafür nicht aus. Für die Zukunft sollte eine bessere finanzielle Ausstattung erwartet werden können, weil im Rahmen der Forschungsstrategie des Bundes für die außeruniversitäre Forschung — dazu werden vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung nicht nur die klassischen außeruniversitären Einrichtungen, sondern auch die Fachhochschulen gezählt — eine Verdreifachung der Mittel von 0,5 Mrd EUR (2000) auf 1,5 Mrd EUR (2005) vorgesehen ist.

Die Fachhochschule Wiener Neustadt erstellte als Erläuterung zum Budget 2002 ein Forschungskonzept.

15.2 Der RH bewertete die Erstellung des Forschungskonzepts positiv.

**Sonstige  
Feststellungen**

16 Sonstige Feststellungen bzw Empfehlungen des RH betrafen die Organe der Fachhochschule Wiener Neustadt, das Controlling, die Organisation, das Personalwesen sowie eine Tochtergesellschaft.

**Schluss-  
bemerkungen**

17 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:

Das BMBWK sollte

(1) bei der Genehmigung neuer Fachhochschulstandorte restriktiv vorgehen und

(2) die Angemessenheit der pauschalierten Studienplatzförderung evaluieren.

Das Land Niederösterreich sollte

(3) bei seiner künftigen Rahmenplanung die Planungen der angrenzenden Bundesländer nach Möglichkeit mitberücksichtigen.

Die Fachhochschule Wiener Neustadt sollte

(4) der Aufstockung von bereits bestehenden stark nachgefragten Studiengängen den Vorrang gegenüber Anträgen auf neue Studiengänge einräumen sowie

(5) die vorhandenen Planungsdokumente in einem mehrjährigen Masterplan zusammenfassen.

Wien, im April 2003

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>Art</b>	Artikel
<b>ASVG</b>	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BM...</b>	Bundesministerium...
<b>BMBWK</b>	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
<b>BMF</b>	für Finanzen
<b>BMI</b>	für Inneres
<b>BMSG</b>	für soziale Sicherheit und Generationen
<b>BMVIT</b>	für Verkehr, Innovation und Technologie
<b>BMWF</b>	für Wissenschaft und Forschung
<b>BMWV</b>	für Wissenschaft und Verkehr
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUR</b>	Euro
<b>G(es)mbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>IT</b>	Informationstechnologie
<b>LGBl</b>	Landesgesetzblatt
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>USt</b>	Umsatzsteuer
<b>Z</b>	Ziffer
<b>zB</b>	zum Beispiel

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>Art</b>	Artikel
<b>ASVG</b>	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BM...</b>	Bundesministerium...
<b>BMBWK</b>	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
<b>BMF</b>	für Finanzen
<b>BMI</b>	für Inneres
<b>BMSG</b>	für soziale Sicherheit und Generationen
<b>BMVIT</b>	für Verkehr, Innovation und Technologie
<b>BMWF</b>	für Wissenschaft und Forschung
<b>BMWV</b>	für Wissenschaft und Verkehr
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUR</b>	Euro
<b>G(es)mbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>IT</b>	Informationstechnologie
<b>LGBl</b>	Landesgesetzblatt
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>USt</b>	Umsatzsteuer
<b>Z</b>	Ziffer
<b>zB</b>	zum Beispiel